

CDNI

**KONFERENZ DER
VERTRAGSPARTEIEN**



AKTEN 2013 & 2014



**ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE SAMMLUNG,
ABGABE UND ANNAHME VON ABFÄLLEN
IN DER RHEIN UND BINNENSCHIFFFAHRT**

KONFERENZ DER VERTRAGSPARTEIEN

**ZUSAMMENSTELLUNG DER BESCHLÜSSE
2013 - 2014**

INHALTSVERZEICHNIS

2013

BESCHLÜSSE CDNI 2013-I und CDNI 2013-II

Angenommene Beschlüsse der Sitzung der Konferenz der Vertragsparteien vom 25. Juni 2013

CDNI 2013-I	Seite
CDNI 2013-I-1 CDNI – Haushalt 2014	01
CDNI 2013-I-2 Revision der Tarifstruktur des Systems zur Finanzierung der Sammlung öl- und fetthaltiger Schiffsbetriebsabfälle	02
CDNI 2013-I-3 Jahresfinanzausgleich 2011	06

Angenommene Beschlüsse der Sitzung der Konferenz der Vertragsparteien vom 12. Dezember 2013

CDNI 2013-II	Seite
CDNI 2013-II-1 CDNI – Rechnungslegung des CDNI für das Haushaltsjahr 2012	09
CDNI 2013-II-2 Internationaler Finanzausgleich	16
CDNI 2013-II-3 Behandlung gasförmiger Rückstände flüssiger Ladung	20
CDNI 2013-II-4 Unterschiedliche Entladebescheinigungen für Trockenladungen und die Tankschiffahrt	21
CDNI 2013-II-5 Härtefallregelung gemäß Artikel 9.02 der Anlage 2 für Bordkläranlagen	27
CDNI 2013-II-6 Sammlung häuslicher Abwässer von Kabinenschiffen mit mehr als 50 Betten - Änderung des Artikels 9.03	29
CDNI 2013-II-7 Akkreditierung von nichtstaatlichen Verbänden IG RiverCruise	30
CDNI 2013-II-8 Zusammensetzung und Vorsitz der KVP und Zusammensetzung der IAKS	31

2014

BESCHLÜSSE CDNI 2014-I und CDNI 2014-II

Angenommene Beschlüsse der Sitzung der Konferenz der Vertragsparteien vom 26. Juni 2014

CDNI 2014-I	Seite
CDNI 2014-I-1 CDNI – Haushalt 2015	33
CDNI 2014-I-2 Ankündigung einer Herabsetzung der Entsorgungsgebühr für öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle im Jahr 2015	34
CDNI 2014-I-3 Akkreditierung nichtstaatlicher Verbände EUROSHORE INTERNATIONAL VZW	35

Angenommene Beschlüsse der Sitzung der Konferenz der Vertragsparteien vom 12. Dezember 2014

CDNI 2014-II	Seite
CDNI 2014-II-1 CDNI – Rechnungslegung des CDNI für das Haushaltsjahr 2013	36
CDNI 2014-II-2 Internationaler Finanzausgleich 2013	44
CDNI 2014-II-3 Teil A – Beibehaltung der Entsorgungsgebühr für öl- und fetthaltige Abfälle in der bisherigen Höhe von 7,50 €	48
CDNI 2014-II-4 Änderung der Geschäftsordnung der IAKS einschließlich der Leitlinien zum Jahresfinanzausgleich	49
CDNI 2014-II-5 Zusammensetzung und Vorsitz der KVP und Zusammensetzung der IAKS	70

2013

**Angenommene Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien Sitzung
vom 25. Juni 2013**

Beschluss CDNI 2013-I-1

CDNI – Haushalt 2014

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in Kenntnis des vom Sekretariat aufgestellten detaillierten Haushaltsplans (CPC (13) 4 endg.)
und nach Maßgabe des Artikels 1 der Finanzordnung des CDNI,

nimmt ihren Haushalt 2014 gemäß Artikel 14 Absatz 6 des Übereinkommens sowie den
Haushalt 2014 der IAKS gemäß Artikel 10 Absatz 6 des Übereinkommens in Höhe von insgesamt
632 502 € (sechshundertzweiunddreißigtausendfünfhundertzwei Euro) an;

legt die Verteilung der Beiträge der Vertragsparteien wie folgt fest:

LAND	2014 (Betrag in Euro)
Deutschland	156 417
Belgien	79 917
Frankreich	45 492
Luxemburg	41 667
Niederlande	259 692
Schweiz	49 317
Insgesamt	632 502

Die Beiträge sind auf das Konto des CDNI bei der Bank CIC Est in Straßburg einzuzahlen.

Die Vertragsstaaten weisen darauf hin, dass diese Zahlungen unter dem Vorbehalt der
Genehmigung der nationalen Haushalte durch das jeweilige Parlament stehen.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

**Revision der Tarifstruktur des Systems zur Finanzierung der Sammlung öl- und fetthaltiger
Schiffsbetriebsabfälle**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Sammlung, Annahme und Abgabe von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt und dessen Artikel 6, wonach Kriterien zur Förderung der Vermeidung öl- und fetthaltiger Schiffsbetriebsabfälle ausgearbeitet werden sollen,

nimmt vom beigefügten Bericht ihrer Arbeitsgruppe zu dieser Frage Kenntnis,

stellt fest, dass das angestrebte Ziel der Abfallvermeidung derzeit weder durch ergänzende Vorschriften noch durch eine differenzierte Entsorgungsgebühr in angemessener Weise erreicht werden kann,

in dem Bewusstsein, dass der Abfallvermeidung im Rahmen des Finanzierungssystems nach Artikel 6 CDNI nach wie vor große Bedeutung zukommt,

stellt ferner fest, dass die Sammlung und Entsorgung öl- und fetthaltiger Abfälle sowie deren Finanzierung keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen geben,

stellt ferner fest, dass ein Teil des Gewerbes eine Anpassung des Tarifsystems wünscht, damit das Verhältnis zwischen der Entsorgungsgebühr und der erzeugten Abfallmenge bei allen Schiffen deutlicher hervortritt,

nimmt die Zusage der Arbeitsgruppe CDNI/G zur Bewertung des Annahme- und Sammelstellennetzes für diese Abfallart bis 2015 zur Kenntnis,

ersucht

- die Arbeitsgruppe CDNI/G:
 - o ihr spätestens im Herbst 2015 Bericht zur Bewertung des Netzes zu erstatten,
 - o ihr im Dezember 2013 einen Bericht über die Möglichkeit einer Anpassung des Tarifsystems der Entsorgungsgebühr im Hinblick auf eine bessere Angemessenheit zwischen der Nutzung des Annahmestellenetzes und dem Gesamtbetrag der Entsorgungsgebühr der für einen Schiffstyp verlangt wird, vorzulegen und gegebenenfalls dementsprechende Vorschläge zu unterbreiten.
- die betroffenen Branchen, ihre Initiativen zur Abfallvermeidung durch die Einführung von Merkblättern zu erwiesenen Best Practices fortzusetzen.

Anlage

Bericht über die Berücksichtigung von Kriterien, die zur Vermeidung öl- und fetthaltiger Schiffsbetriebsabfälle beitragen könnten

Einleitung

1. Der vorliegende Bericht fasst die Beratungen und Untersuchungen in Bezug auf Kriterien zur Erreichung des in Artikel 6 CDNI verankerten Ziels der Vermeidung öl- und fetthaltiger Schiffsbetriebsabfälle zusammen. Dieses Ziel hat seinen Ursprung im Kontext der Finanzierung der Annahme und Entsorgung dieser Abfallart, denn das in dem Übereinkommen festgelegte Gebührensystem nimmt dem Binnenschiffahrtsgewerbe gewissermaßen den Anreiz zur Ergreifung individueller Maßnahmen zur Abfallvermeidung.
2. Die Überlegungen der Konferenz der Vertragsparteien und der Arbeitsgruppe CDNI/G beruhen auf den ersten Erfahrungen hinsichtlich der Entsorgung dieser Abfallart und deren Finanzierung. Obgleich sich diese Erfahrungen auf lediglich zwei Jahre beziehen, konnten auf ihrer Grundlage die charakteristischen Merkmale bezüglich der angenommenen Abfallmengen, der Häufigkeit der Abgaben bei den Annahmestellen und der durch das System verursachten Gesamtkosten festgestellt werden.
3. Gemäß Artikel 6 CDNI sollen praktische, zum Zweck der Abfallvermeidung festzulegende Kriterien bei der Festlegung der Beträge der Entsorgungsgebühr berücksichtigt werden. Dies würde zu einer Differenzierung der Höhe der Entsorgungsgebühr nach den dabei zu unterscheidenden Schiffstypen führen, die auch der Notwendigkeit eines ausgeglichenen Verhältnisses zwischen den Gesamteinnahmen des Finanzierungssystems und den für den Betrieb des Annahmestellennetzes anfallenden Ausgaben Rechnung tragen müsste.
4. Neben der Frage der Abfallvermeidung wurden auch Überlegungen bezüglich
 - einer allgemeinen Senkung der mit dem Betrieb des Annahmestellennetzes verbundenen Kosten und
 - einer besseren Anpassung der Entsorgungsgebühr an die Umweltfreundlichkeit des Schiffes angestellt.

Methodologie

5. Zur Berücksichtigung von Kriterien zur Verringerung des Abfallaufkommens und zur Festlegung einer angemessenen Tarifstruktur für die Entsorgungsgebühr sind im Rahmen eines zukunftsorientierten Ansatzes folgende Schritte zu unterscheiden:
 - a) Definition von Schiffen, die verglichen mit durchschnittlichen Schiffen als „deutlich sauberer“ gelten;
 - b) Ermittlung und Festlegung von Einrichtungen und Verfahren an Bord zur Verringerung des Abfallaufkommens und zur Erreichung des „deutlich saubereren“ Zustands.
 - c) Festlegung eines regulatorischen oder nichtregulatorischen Rahmens für die praktische Anwendung der oben genannten Kriterien, unter Berücksichtigung der für ein ausgewogenes Funktionieren dieses Systems erforderlichen administrativen Begleitung;
 - d) Entwicklung einer Tarifstruktur, die echte Anreize für Investitionen und die Anwendung von Verfahren zur Verringerung des Abfallaufkommens und zur Erreichung des „deutlich saubereren“ Zustands schafft und gleichzeitig ein insgesamt ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Kosten und Einnahmen des Finanzierungssystems gewährleistet. Dieser Schritt sollte auch die notwendige administrative Begleitung zur Durchsetzung der verbindlichen Vorschriften und insbesondere zur Verhinderung von Missbräuchen aufgrund des differenzierten Tarifs beinhalten, wobei beim Schiffahrtsgewerbe gleichzeitig die erforderliche Akzeptanz für die Differenzierung erreicht werden muss.

Diese vier Schritte wurden einer Prüfung unterzogen, die mangels ausreichend detaillierter Daten zu den Praktiken an Bord der verschiedenen Schiffsklassen und -arten jedoch nur bedingt aussagekräftig ist. Die gewonnenen Feststellungen lassen sich wie folgt zusammenfassen.

6. Anhand der Daten zum Verhalten der Schiffe bezüglich der Abgabe öl- und fetthaltiger Abfälle lässt sich ein deutlicher Unterschied zwischen Schiffen neueren Baujahrs und den übrigen Schiffen feststellen. Mangels zuverlässiger statistischer Daten und konkreter Belege für die Ursache des jeweiligen Abschneidens war eine genaue Bestimmung der Eigenschaften „deutlich sauberer“ Schiffe oder der anderen Schiffe jedoch nicht möglich. Da für die verschiedenen Schiffsklassen keine Abgabepprofile vorlagen, gab es für die beabsichtigte Festlegung keine ausreichenden Ansatzpunkte.

7. Bei näherer Betrachtung der Ausrüstung an Bord von Binnenschiffen wurde festgestellt, dass die Flotte in ihrer Gesamtheit als allgemein harmonisiert betrachtet werden kann. So ist der Einbau von Altöltanks und Abdichtungssystemen für die Schraubenwellendurchführung weitgehend Standard. Da es keine weiteren Vorrichtungen oder Verfahren gibt, die für das mengenmäßige Aufkommen öl- und fetthaltiger Schiffsbetriebsabfälle maßgebend wären, hängt dieses vor allem von der Qualität der Anlagen an Bord und deren Verschleißgrad ab. Der Auslastungsgrad des Schiffes bleibt in diesem Fall natürlich unberücksichtigt. Tatsächlich hängt das Abfallaufkommen in hohem Maße vom Verhalten der Schiffsbesatzung ab, wobei es auf die Anwendung einer ganzen Reihe von Maßnahmen, Verfahren und Einrichtungen ankommt. Aufgrund dieses Umstands ist eine objektive Festlegung von Kriterien in Bezug auf die angewandten Einrichtungen und Verfahren nur schwer möglich.

8. Die Möglichkeit zur Förderung der Abfallvermeidung durch Begünstigung jener Schiffe, die im Vergleich zum Durchschnitt deutlich weniger Abfallmengen abgeben, wurde geprüft. Dieser Ansatz würde den Einbau einer Vorrichtung erfordern, mit der die Bilgenwassermengen auf sichere Weise erfasst werden können. Obgleich solche Vorrichtungen auf dem Markt erhältlich sind, wurden die damit verbundenen Maßnahmen insgesamt als zu kompliziert und aufgrund der Möglichkeiten, die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu umgehen, als zu unsicher befunden. Dieser Ansatz wurde daher verworfen.

9. Unabhängig von der Festlegung der technischen und betrieblichen Kriterien stellt sich die Frage, wie diese Kriterien im Hinblick auf das Ziel der Abfallvermeidung validiert werden sollen. Mangels konkreter Hinweise auf ein(e) leicht zu kontrollierende(s) Einrichtung oder Verfahren wurde davon ausgegangen, dass die für die Kontrollen und Zertifizierungen erforderliche administrative Begleitung im Falle der Einführung eines aus mehreren technischen und verfahrensmäßigen Komponenten bestehenden Mechanismus so umfangreich gewesen wäre, dass die damit verbundenen Kosten nicht zu rechtfertigen wären. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine Differenzierung des Tarifsystems zur Förderung der Abfallvermeidung eine angemessene administrative Begleitung sowohl in Bezug auf die Schiffe und deren Anlagen als auch im Hinblick auf die Verbuchung der Entsorgungsgebühr, insbesondere beim Bunkern von Gasöl, erfordern würde.

10. Im Übrigen stellt sich die Frage, welches Potenzial in einem differenzierten Tarif in Anbetracht des angestrebten Ziels steckt. Auf der Grundlage des Annahmestellennetzbetriebs in den Geschäftsjahren 2011 und 2012 wurden Szenarien entwickelt, um die Spanne und den möglichen Effekt eines differenzierten Tarifs zu ermitteln. Dabei wurde festgestellt, dass selbst eine beträchtliche Differenz zwischen dem ermäßigten Tarif und dem Standardtarif keinen ausreichend großen Anreizeffekt für die erforderlichen Investitionen zur Senkung der produzierten Mengen öl- und fetthaltiger Abfälle bieten würde.

11. Vor diesem Hintergrund hat die Arbeitsgruppe zusammen mit den Vertretern des Binnenschiffahrtsgewerbes festgestellt, dass das Ziel der Abfallvermeidung durch eine angepasste Tarifstruktur derzeit nicht erreicht werden könne und daher über das Verhalten der Besatzungen beim Schiffsbetrieb verwirklicht werden sollte.

12. Insoweit sollten die bereits von mehreren innerstaatlichen Institutionen unternommenen Schritte zur Erstellung von Best-Practice-Merkblättern zur Förderung der Abfallvermeidung fortgesetzt werden. Zusammenfassend schlägt die Arbeitsgruppe CDNI/G der Konferenz der Vertragsparteien vor, einen Beschluss betreffend einen gemeinsamen Standpunkt zu dem in Artikel 6 des Übereinkommens verankerten Ziel zu fassen.

13. Im Hinblick auf die in Absatz 4 angesprochenen Fragen erinnert die Arbeitsgruppe daran, dass sie sich zum Ziel gesetzt hat, den Betrieb des Annahmestellennetzes spätestens im Jahr 2015 mittels einer Bestandsaufnahme und Analyse unter Berücksichtigung des Betriebs im Zeitraum 2011-2013 einer vollständigen Bewertung zu unterziehen. Diese Bewertung stellt die Verbindung zwischen den Kosten für die Errichtung eines Annahmestellennetzes entlang aller dem Übereinkommen unterfallenden Wasserstraßen und den individuellen Leistungen der Stationen im Hinblick auf eine Optimierung des Netzes her.

14. Die Arbeitsgruppe schlägt vor, eine Analyse der Entsorgungsgebühren pro Schiff durchzuführen, um eine begrenzte Bewertung des Verhältnisses zwischen der Nutzung des Annahmestellennetzes und dem Gesamtbetrag der Entsorgungsgebühr, der für einen Schiffstyp anfällt, vorzunehmen.

Jahresfinanzausgleich 2011

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf Artikel 14 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt und Artikel 2 ihrer Geschäftsordnung,

genehmigt den von der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle beschlossenen Jahresfinanzausgleich 2011 (Beschluss IAKS 2013-II-1),

weist darauf hin, dass es gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, wonach „sämtliche entrichteten Entsorgungsgebühren ausschließlich für die Finanzierung der Annahme und der Entsorgung der öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle zu verwenden sind“, den innerstaatlichen Institutionen obliegt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die zu übertragenden Beträge vollständig und ausschließlich für die oben genannten Zwecke verfügbar bleiben.

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Anlage

Tabelle 1: Volumen und Mengen der Abgaben

		Données annuelles / Jahresangaben / Jaargegevens						
Année : 2011 / Trimestre : 1 - 4								
		VNF	ITB	SAB	SRH	LUX	BEV (DE)	TOTAL
	Nombre de bateaux/ Zahl der Schiffe / aantal schepen			16 762	534	14	8 162	25 472
01	Huiles usagées / Altöl / Afgewerkte olie :	m3	253	2 526	228	3	1 601	4 611
02	Eau de fond de cale / Bilgenwasser / Bilgewater	m3	4 414	21 523	1 163	17	22 699	49 816
03	Total des déchets huileux solides / Summe der ölhaltigen festen Abfälle / Totaal vast oliehoudend afval	kg	184 934	663 890	21 252	336	224 706	1 095 118
04	Summe der Behälter / Totaal emballage	kg	19 848	113 026	2 131	64	19 959	155 028

Tabelle 2: Finanzierungssystem – Einnahmen und Ausgaben

05	Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Kosten inzameling & verwijdering	Euro	0 €	920 248 €	3 485 791 €	300 266 €	8 652 €	4 888 636 €	9 603 593 €
06	Rétribution d'élimination / Entsorgungsgebühr / Afvalbeheersbijdrage	Euro	144 612 €	853 505 €	6 645 603 €	246 235 €	11 415 €	2 547 473 €	10 448 843 €

Tabelle 3: Berechnung des Jahresfinanzausgleichs 2011

Jahr 2011								
IIPC PA 2011								
Etat/IN	Angaben NI Jahr 2011			Finanzausgleich				2011 zum Übertragen
	Kosten Zn	Einnahmen Xn	Anteil Kosten Zn/ΣZn	vertraglicher Anteil Einnahmen Zn/ΣZn x ΣXn = Ω	Ausgleich Cn = Ω - Xn	Ausgleich T4 CnT4=Cn-CnT3	Zusätzlicher Ausgleich 2011	
DE	4 888 635,87 €	2 547 473,00 €	0,5090423643260	5 318 903,54 €	2 771 430,54 €	2 711 665,10 €	59 765,44 €	430 267,67 €
BE	920 248,44 €	853 505,69 €	0,0958233450234	1 001 243,05 €	147 737,36 €	129 303,94 €	18 433,42 €	80 994,61 €
FR	- €	144 611,80 €	0,000000000000000	- €	- 144 611,80 €	- 144 611,80 €	- €	- €
LUX	8 652,05 €	11 414,10 €	0,0009009179872	9 413,55 €	- 2 000,55 €	- 2 076,17 €	75,62 €	761,50 €
NL	3 485 791,00 €	6 645 603,00 €	0,3629673674563	3 792 588,89 €	- 2 853 014,11 €	- 2 943 855,87 €	90 841,76 €	306 797,89 €
CH	300 266,00 €	246 235,00 €	0,0312660052070	326 693,57 €	80 458,57 €	249 574,81 €	- 169 116,24 €	26 427,57 €
Σ	9 603 593,36 €	10 448 842,59 €	1,00	10 448 842,59 €	0,00 €	0,00 €	- 0,00 €	845 249,23 €
	Saldo /31.12.2011	845 249,23 €						

Tabelle 4: Verteilungstabelle

Tableau de distribution / Verteilungstabelle / Tabel distributie opbrengst verwijderingsbijdrage							
IIPC PT 2011-Y							
Zahlungsleistende IN/ IN débitrices / IN debiteur	Zahlungsempfangende IN / IN créditrices / IN crediteur						
	BE	DE	FR	LU	NL	CH	SUMME / TOTAL
BE							0,00 €
DE							
FR							0,00 €
LU							
NL							
CH	18 433,42 €	59 765,44 €		75,62 €	90 841,76 €		169 116,24 €
SUMME / TOTAL	18 433,42 €	59 765,44 €		75,62 €	90 841,76 €		
							169 116,24 €
							169 116,24 €

**Angenommene Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien-Sitzung vom 12.
Dezember 2013**

Beschluss CDNI 2013-II-1

**CDNI – Bericht des Sekretariats über die Rechnungslegung des CDNI
für das Haushaltsjahr 2012**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des CDNI im
Haushaltsjahr 2012,

gestützt ferner auf den Bericht der Prüfungsgesellschaft KPMG über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2012,

nimmt die beigefügte Bilanz für das Haushaltsjahr 2012 über 539 858,80 Euro an und

erteilt dem Generalsekretär Entlastung.

Anlage

BILANZ FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2012

Bilanz zum 31. Dezember 2012			
Aktiva		Passiva	
Im Voraus festgestellte Aufwendungen	262 316,49 €	Reservefonds	110 700,00 €
		Investitionsfonds	130 154,55 €
		Rückstellung für Bestätigungsvermerk	20 000,00 €
Liquidität	277 542,31 €	Ergebnis* 2012	19 867,72 €
		Vorschuss NL	250 000,00 €
		Verbindlichkeiten aus L u. L.	6 256,21 €
		Ausstehende Ausgaben	2 880,32 €
Insgesamt	539 858,80 €	Insgesamt	539 858,80 €

* Haushaltsüberschuss (9 840,07 €) + Finanzerträge (10 027,65 €)

Allgemeines zur Durchführung der Haushalte 2012

HAUSHALTSEINNAHMEN

Beiträge:

Bei Abschluss des Haushaltsjahres hatten alle Vertragsparteien ihre Beiträge gezahlt.

Zinsen:

Die Einnahmen außerhalb des Haushalts beliefen sich 2012 auf 10 027,65 € (einschließlich 3 211,11 € aufgelaufener Zinsen).

HAUSHALTSAusGABEN

Die Prüfung der Ausgabenkonten ergab Haushaltsüberschreitungen in den folgenden Posten:

Betriebsausgaben KVP - IAKS

Dolmetschen	6 606,20 €
Übersetzungen	1 933,50 €
Telefon	240,95 €

Investitionen IAKS

Keine Überschreitungen

Fehlbetrag 2011	4 656,45 €
-----------------	------------

Überschreitungen insgesamt	13 437,10 €
-----------------------------------	--------------------

Die oben genannten Überschreitungen wurden durch Unterschreitungen bei anderen Posten abgemildert:

Betriebsausgaben KVP - IAKS

Personal ZKR	6 864,89 €
Druckereikosten	2 015,90 €
Reisekosten	2 900,49 €
Bankspesen	283,04 €
Rechnungsprüfung	1 068,00 €
Einkauf von Leistungen	1 805,40 €

Investitionen IAKS

Änderung-Anpassung EZS	2 574,40 €
Betrieb des EZS	5 765,05 €

Unterschreitungen insgesamt	23 277,17 €
------------------------------------	--------------------

Im Haushaltsjahr 2012 wurde somit ein Haushaltsüberschuss von insgesamt 9 840,07 € erwirtschaftet. Die Realisierung des Haushalts lag zum 31.12.2012 bei 98 %.

EINNAHMEN DES HAUSHALTSJAHRES 2012

Umsetzung entsprechend dem von den Delegationen festgelegten Haushalt und dem Dokument CPC (11) 06 rev.1 vom 24.Mai 2011

	Einnahmen 2012 in €	Haushalt 2012 in €
Haushaltseinnahmen 2012		
Beiträge 2012		
Deutschland	145 750,00 €	145 750,00 €
Belgien	70 250,00 €	70 250,00 €
Frankreich	36 275,00 €	36 275,00 €
Luxemburg	32 500,00 €	32 500,00 €
Niederlande	247 675,00 €	247 675,00 €
Schweiz	40 050,00 €	40 050,00 €
Haushaltsanpassung	37 500,00 €	37 500,00 €
Haushaltseinnahmen insgesamt	610 000,00 €	610 000,00 €
Sonstige Einnahmen		
Zinsen Festgeldkonten	10 027,63 €	0,00 €
Zahlungsdifferenzen	0,02 €	0,00 €
Sonstige Einnahmen insgesamt	10 027,65 €	0,00 €
Gesamtbetrag CDNI-Haushalt	620 027,65 €	610 000,00 €
Gesamtsaldo	- 10 027,65 €	
Überschuss Zahlungen Mitgliedstaaten (ohne Finanzerträge)		
Fehlbetrag Zahlungen Mitgliedstaaten (ohne Finanzerträge)	- 0,00 €	

AUSGABEN DES HAUSHALTSJAHRES 2012

	Haushalt 2012	Ausgaben 2012
Haushalt KVP	75 857,14 €	78 766,49 €
Dolmetschen	17 857,14 €	24 191,92 €
Telefon, Internet	3 000,00 €	3 240,95 €
Übersetzungen	11 250,00 €	12 716,22 €
Personal	22 750,00 €	21 033,78 €
Druck	8 000,00 €	5 984,10 €
Dienstreisen	7 500,00 €	4 599,51 €
Rechnungsprüfung	3 000,00 €	1 932,00 €
Bankspesen	500,00 €	216,96 €
Beschaffungen	2 000,00 €	194,60 €
Fehlbetrag 2011		4 656,45 €
Haushalt IAKS	534 142,86 €	521 393,44 €
1. Betriebsausgaben	79 142,86 €	74 732,89 €
Dolmetschen	7 142,86 €	7 414,28 €
Übersetzungen	3 750,00 €	4 217,28 €
Personal	68 250,00 €	63 101,33 €
2. Investitionen	155 000,00 €	152 425,60 €
Verteilung Investitionskosten		
Änderung des EZS	30 000,00 €	27 425,60 €
Tilgung Darlehen NL	125 000,00 €	125 000,00 €
3. Betriebskosten SPE-CDNI	300 000,00 €	294 234,95 €
CDNI insgesamt	610 000,00 €	600 159,93 €

LIQUIDITÄTSBILANZ ZUM 31.12.2012

Liquidität zum 31. Dezember 2012	
Kasse	0,00 €
CIAL Konto CDNI	9 882,21 €
CIAL Konto EXCOM	0,00 €
CIAL Konto EXCOM SPE-CDNI	0,00 €
CIAL Festgeldkonto CDNI	264 448,99 €
Aufgelaufene Zinsen	3 211,11 €
Insgesamt	277 542,31 €

ZUWEISUNG DER ERGEBNISSE DES HAUSHALTSJAHRES 2012

Ingesamt ergibt sich ein Überschuss von 19 867,72 €, der sich aus dem Haushaltsüberschuss in Höhe von 9 840,07 € gesteigert mit Finanzerträgen in Höhe von 10 027,65 € zusammensetzt.

Das Ergebnis von 2012 wird gemäß Artikel 7, CDNI Finanzordnung, zugewiesen werden

Internationaler Finanzausgleich 2012

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf Artikel 14 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt und Artikel 2 ihrer Geschäftsordnung,

genehmigt den von der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle beschlossenen Jahresfinanzausgleich 2012 (Beschluss IAKS 2013-III-1),

weist darauf hin:

- dass gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, „sämtliche entrichteten Entsorgungsgebühren [...] ausschließlich für die Finanzierung der Annahme und der Entsorgung der öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle zu verwenden [sind]“;
- dass in diesem Rahmen keine Gewinne erzielt werden dürfen;
- dass es den innerstaatlichen Institutionen obliegt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die zu übertragenden Beträge vollständig und ausschließlich für die oben genannten Zwecke verfügbar bleiben.

Dieser Beschluss tritt am 12. Dezember 2013 in Kraft.

Anlage



Zusammenfassung der Jahresangaben 2012
Données annuelles / Jahresangaben / Jaargegevens

Année : 2012

		VNF*	ITB	SAB	SRH	LUX	BEV (DE)	TOTAL	
	Nombre d'opérations / Anzahl Vorgänge / aantal handelingen	0	3 536	15 392	433	15	7 816	27 192	
01	Huiles usagées / Altöl / Afgewerkte olie :	m3	0	89	2 119	187	5	1 522	3 922
02	Eau de fond de cale / Bilgenwasser / Bilgewater	m3	0	3 998	20 114	801	23	22 190	47 126
03	Total des déchets huileux solides / Summe der ölhaltigen festen Abfälle / Totaal vast oliehoudend afval	kg	0	179 771	646 796	19 279	517	233 150	1 079 513
04	Total récipients / Summe der Behälter / Totaal emballage	kg	0	26 972	114 194	1 602	56	19 141	161 965
Zn	Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Kosten inzameling & verwijdering	Euro	26 563 €	839 451 €	3 387 735 €	267 777 €	8 837 €	4 824 516 €	9 354 879 €
	Intérêts reçus / Habenzinsen / Ontvangen rente			-4 197 €	-40 884 €			-33 €	-45 114 €
	Intérêts débiteurs / Sollzinsen / verschuldigde rente				149 €				149 €
	Total Zn / Gesamt Zn / Totaal Zn		26 563 €	835 254 €	3 346 851 €	267 926 €	8 837 €	4 824 483 €	9 309 914 €
Xn	Rétribution d'élimination / Entsorgungsgebühr / Afvalverwijderingsbijdrage		142 877 €	866 695 €	6 431 373 €	254 861 €	8 914 €	2 497 350 €	10 202 070 €
	Créances irrécouvrables (définitivement) / Uneinbringliche Forderungen (definitief) / Oninbare vorderingen (definitief)			-1208,01					-1 208 €
	Mutation provisions de créances irrécouvrables(+ ou -) / Änderung Rückstellung für uneinbringliche Forderungen (+ oder -) / Mutatie voorziening oninbare vorderingen (+ of -)	Euro							0 €
	Différence de systèmes (+ ou -) / Systemunterschied (+ oder -) / Systeemverschil (+ of -)			-24705,73					-24 706 €
	Total Xn / Gesamt Xn / Totaal Xn		142 877 €	840 781 €	6 431 373 €	254 861 €	8 914 €	2 497 350 €	10 176 156 €
	Volume de gasoil pays signataire / Gasölmenge Vertragsstaat / Gasolievolume verdragstaat	m3							
	Volume de gasoil IN / Gasölmenge NI / Gasolievolume NI								

* Für VNF bestehen die Kosten nur aus Fixkosten. Es wurden keine Abfälle entsorgt.

Berechnung des Jahresfinanzausgleichs und der sich daraus ergebenden Verteilung

Calcul de la péréquation annuelle / Berechnung des Jahresfinanzausgleichs / Berekening jaarlijkse verevening								
Article 4.03 Annexe 2 de la Convention / Übereinkommen Artikel 4.03 Anlage 2 / Verdrag Artikel 4.03 bijlage 2								
IIPC PA 2012								
Données IN/ Angabe NI/ Gegevens NI				Péréquation financière/ Finanzausgleich / Financiële verevening				
Etat/IN	coûts/Kosten	recettes/Einnahme n/Opbrengrsten	part coûts/Anteil Kosten/Andeei in Kosten	Part convent. Recettes/vertraglicher Anteil Einnahmen/Andeei opbrengrsten cnfrm. Vertrag	Péréquation/ Ausgleich/ Verevening	somme des péréquations provisoires/Summe vorläufige Ausgleiche/totaal van de voorlopige vereveningen	Péréquation complémentaire /Restausgleich/ Additioneele verevening	Excédents ou déficits/ Überschuss oder Defizit/ Overschot of tekort
	Zn	Xn	Zn/ΣZn	Zn/ΣZn x ΣXn = Ω	Cn = Ω - Xn	Cnsq=Σ(CnT1 à CnT4)	ΔCn=Cn-Cnsq	
DE	4 824 483,00 €	2 497 350,00 €	0,5182577716139	5 273 872,10 €	2 776 522,10 €	2 618 471,14 €	158 050,96 €	449 389,10 €
BE	835 254,30 €	840 781,27 €	0,0897250611618	913 056,25 €	72 274,98 €	81 282,42 €	- 9 007,44 €	77 801,95 €
FR	26 563,00 €	142 877,06 €	0,0028534624720	29 037,28 €	- 113 839,78 €	- 114 687,91 €	848,14 €	2 474,28 €
LUX	8 837,00 €	8 914,00 €	0,0009492921682	9 660,15 €	746,15 €	463,99 €	282,16 €	823,15 €
NL	3 346 851,00 €	6 431 373,00 €	0,3595269257211	3 658 602,20 €	- 2 772 770,80 €	- 2 836 288,65 €	63 517,85 €	311 751,20 €
CH	267 053,00 €	254 861,00 €	0,0286874868629	291 928,35 €	37 067,35 €	250 759,01 €	- 213 691,66 €	24 875,35 €
Σ	9 309 041,30 €	10 176 156,33 €	1,00	10 176 156,33 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	867 115,03 €
	Solde/Saldo/ 31 .12.2012		867 115,03 €					

Endgültige Verteilungstabelle¹ des Jahresausgleichs 2012

Zahlungsleistende IN/ IN débitrices / IN débiteur	Zahlungsempfangende IN / IN créditrices / IN créditeur						
	BE	DE	FR	LU	NL	CH	SUMME / TOTAL
BE			- €	-	9 007,44		9 007,44
DE			- €	-	- €	-	
FR					- €		0,00
LU			- €		- €		
NL							0,00
CH		158 050,96	848,14	282,16	54 510,41		213 691,67
SUMME / TOTAL	0,00	158 050,96	848,14	282,16	63 517,85	0,00	
							222 699,11
							222 699,11

¹ Verteilung, die aus der Durchführung des Jahresausgleichs 2012 resultiert und die bereits durchgeführten vorläufigen Ausgleichs des betroffenen Jahres berücksichtigt.

Behandlung gasförmiger Rückstände flüssiger Ladung

Die Konferenz der Vertragsparteien,

angesichts der Notwendigkeit, für die Behandlung gasförmiger Rückstände flüssiger Ladung Anwendungsbestimmungen zu erlassen,

in der Absicht, diesbezügliche Bestimmungen in die Anwendungsbestimmungen des CDNI-Übereinkommens aufzunehmen,

bestimmt, die Möglichkeit einer Aufnahme derartiger Bestimmungen im Übereinkommen vorrangig zu prüfen,

beauftragt ihre Arbeitsgruppe, ihr dazu anlässlich der Sitzung im Frühjahr 2014 zu berichten.

Anwendungsbestimmung - Anhang IV
Unterschiedliche Entladebescheinigungen für Trockenladungen und die Tankschifffahrt
Neue Muster

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in der Erwägung,

- dass das Übereinkommen und seine Anwendungsbestimmung für die Trocken- und die Tankschifffahrt unterschiedliche Vorschriften vorsehen,
- dass den entsprechenden Verfahren bezüglich des in diesen Binnenschifffahrtssegmenten zu verwendenden Entladebescheinigungsmusters Rechnung zu tragen ist,
- dass die Frachtführer wie auch die Ladungsempfänger einen entsprechenden Bedarf angezeigt haben,

in dem Bewusstsein, dass die Einführung unterschiedlicher Entladebescheinigungsmuster für die Trocken- und Tankschifffahrt deren Verwendung durch die jeweiligen Betreiber sowie die Überwachung und Durchsetzung der einschlägigen Bestimmungen durch die zuständigen Behörden erleichtern könnte,

gestützt auf Artikel 14 und 19 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt,

verabschiedet die beigefügte Fassung des Anhangs IV der Anwendungsbestimmung.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Entladebescheinigungen, die dem Anhang IV der Anwendungsbestimmung in dessen bis zum 31. Dezember 2013 gültigen Fassung entsprechen, können bis einschließlich 31. Dezember 2014 verwendet und bis zum 30. Juni 2015 als Nachweis im Sinne des Artikels 6.03 Nummer 1 der Anlage 2 vorgelegt werden.

Anlage

Anhang IV
der Anwendungsbestimmung

Muster
(Ausgabe 2014)

Entladebescheinigung

Trockenschiffahrt (Seite [...])

Tankschiffahrt (Seite [...])

Entladebescheinigung (Trockenschifffahrt)

Bitte nur Zutreffendes ankreuzen

Teil 1: Erklärung des Ladungsempfängers / der Umschlagsanlage

A Name/Firma:

Anschrift:

1. Wir haben aus dem Schiff
(Name) (ENI) (Laderaum Nr.)
2. t / m³ entladen.
(Menge) (Güterart und Güternummer nach Anhang III Anwendungsbestimmung)
3. Anmeldung am: (Datum) (Uhrzeit)..... 4. Beginn des Entladens: (Datum) (Uhrzeit)
5. Ende des Entladens am: (Datum) (Uhrzeit).....

B Einheitstransporte

6. * Das Schiff führt Einheitstransporte durch.

C Reinigung des Schiffes

7. Die Laderäume Nr. wurden
a)* besenrein übergeben (Entladungsstandard A nach Anhang III der Anlage 2);
b)* vakuumrein übergeben (Entladungsstandard B nach Anhang III der Anlage 2);
c) gewaschen übergeben.

D Übernahme von Umschlagsrückständen / Restladung

8. a)* Umschlagsrückstände übernommen.
b)* Restladung aus den Laderäumen Nr. übernommen.

E Waschwasser (einschließlich Ballastwasser und Niederschlagswasser)

9. Das Waschwasser (einschließlich Ballastwasser und Niederschlagswasser) aus den angegebenen Laderäumen, in folgender Menge: m³ / l
a) kann unter Beachtung der Bestimmungen des Anhangs III der Anwendungsbestimmung in das Oberflächengewässer eingeleitet werden;
b) wurde übernommen;
c)* muss bei der Annahmestelle (Name/Firma) abgegeben werden, die durch uns beauftragt wurde;
d)* muss laut Beförderungsauftrag abgegeben werden.

F Slops

10. * Slops übernommen, Menge: l / kg

G Unterschrift durch Ladungsempfänger / Umschlagsanlage

.....
(Ort) (Datum, Uhrzeit) (Stempel/Name in Blockschrift und Unterschrift)

Teil 2: Erklärung des Schiffsführers

11. Das Waschwasser (einschließlich Ballastwasser und Niederschlagswasser) ist zwischengelagert im:
a) Restetank/ Waschwassertank; Menge: m³ / l
b)* Laderaum; Menge: m³ / l
c) sonstigen Restebehälter, und zwar: Menge: m³ / l
12. Die Angaben unter den Nummern 1 bis 10 werden bestätigt.
13. Bemerkungen:
14.
(Datum) (Name in Blockschrift und Unterschrift des Schiffsführers)

Teil 3: Erklärung der Annahmestelle für Waschwasser (nur erforderlich, wenn Nr. 9 c) oder Nr. 9 d) angekreuzt sind)

Name/Firma: Anschrift:

Abgabebestätigung

15. Die Abgabe von Waschwasser (einschließlich Ballast- und Niederschlagswasser) gemäß Mengenangabe in Nr. 9 und Code**) wird bestätigt. Waschwasser, Menge: m³ / l
16. Bemerkungen:
17.
(Ort) (Datum) (Stempel/Name in Blockschrift und Unterschrift)

* Siehe Hinweis zu dieser Frage im Anhang zur Entladebescheinigung Trockenschifffahrt
** Klassifizierung der Abfälle nach EG-Verordnung Nr. 1013/2006

Anhang Entladebescheinigung Trockenschiffahrt

Hinweise zum Ausfüllen der Entladebescheinigung

Hinweis zu Nummer 6: In diesem Fall brauchen die Nummern 7 - 9 nicht ausgefüllt werden.

Hinweis zu Nummer 7: für 7 a) und b) gelten bis zum 1. November 2014 Übergangsbestimmungen (Artikel 6.02 Absatz 1):

- Anstelle eines in Anhang III der Anwendungsbestimmung des CDNI geforderten Entladungsstandards „vakuumrein“ ist der Entladungsstandard „besenrein“ zulässig;
- Waschwasser, das gemäß Anhang III der Anwendungsbestimmung des CDNI in die Kanalisation abzugeben ist, darf in die Wasserstraße eingeleitet werden, wenn der Entladestandard „besenrein“ eingehalten worden ist.

Hinweis zu Nummer 9: Falls 9 c) oder 9 d) angekreuzt wurden, dann müssen auch die Nummern 11 und 15 bis einschließlich 17 ausgefüllt werden.

Hinweis zu Nummer 10: Der Ladungsempfänger / die Umschlagsstelle kann Slops annehmen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

Hinweis zu Nummer 11 b): Wenn im Laderaum eine Güterart transportiert wurde, für die nach Anhang III eine Sonderbehandlung nach S bestimmt ist, so ist das Waschwasser entweder beim Ladungsempfänger / der Umschlaganlage oder an einer Annahmestelle für Waschwasser abzugeben.

Entladebescheinigung (Tankschiffahrt)

Bitte nur Zutreffendes ankreuzen

Teil 1: Erklärung des Ladungsempfängers / der Umschlagsanlage

A Name/Firma:

Anschrift:

1. Wir haben aus dem Schiff
(Name) (ENI) (Ladetank Nr.)
2. t / m³entladen.
(Menge) (Güterart und Güternummer nach Anhang III Anwendungsbestimmung)
3. Anmeldung am: (Datum) (Uhrzeit) 4. Beginn des Entladens: (Datum)(Uhrzeit).....
5. Ende des Entladens am: (Datum)..... (Uhrzeit).....

B Einheitstransporte

6. * Das Schiff führt Einheitstransporte durch.

C Reinigung des Schiffes

7. Die Ladetanks Nr. wurden
a)* nachgelentzt übergeben (Entladungsstandard A nach Anhang III der Anwendungsbestimmung);
b) gewaschen übergeben.

D Übernahme von Umschlagsrückständen / Restladung

8. a)* Umschlagsrückstände übernommen.
b)* Restladung aus den Ladetanks Nr. übernommen.

E Waschwasser (einschließlich Ballastwasser und Niederschlagswasser)

9. Das Waschwasser (einschließlich Ballastwasser und Niederschlagswasser) aus den angegebenen Ladetanks, in folgender Menge: m³ / l
a) kann unter Beachtung der Bestimmungen des Anhangs III der Anwendungsbestimmung in das Oberflächengewässer eingeleitet werden;
b) wurde übernommen;
c)* muss bei der Annahmestelle (Name/Firma) abgegeben werden, die durch uns beauftragt wurde;
d)*muss laut Beförderungsauftrag abgegeben werden.

F Slops

10. * Slops übernommen, Menge: l / kg

G Unterschrift durch Ladungsempfänger / Umschlagsanlage

.....
(Ort) (Datum, Uhrzeit) (Stempel/Name in Blockschrift und Unterschrift)

Teil 2: Erklärung des Schiffsführers

11. Das Waschwasser (einschließlich Ballastwasser und Niederschlagswasser) aus den angegebenen Ladetanks ist zwischengelagert im:
a) Restetank/ Waschwassertank; Menge: m³ / l
b) IBC; Menge: m³ / l
c)* Ladetank; Menge: m³ / l
d) sonstigen Restebehälter, und zwar:Menge: m³ / l
12. Die Angaben unter den Nummern 1 bis 10 werden bestätigt.
13. Bemerkungen:
14.
(Datum) (Name in Blockschrift und Unterschrift des Schiffsführers)

Teil 3: Erklärung der Annahmestelle für Waschwasser (nur erforderlich, wenn Nr. 9 c) oder Nr. 9 d) angekreuzt sind)

Name/Firma Anschrift.....

Abgabebestätigung

15. Die Abgabe von Waschwasser (einschließlich Ballast- und Niederschlagswasser) gemäß Mengenangabe in Nr. 9 und Code**)wird bestätigt. Waschwasser, Menge: m³ / l
16. Bemerkungen:.....
17.
(Ort) (Datum) (Stempel/Name in Blockschrift und Unterschrift)

* Siehe Hinweis zu dieser Frage im Anhang zur Entladebescheinigung Tankschiffahrt

** Klassifizierung der Abfälle nach EG-Verordnung Nr. 1013/2006

Anhang Entladebescheinigung Tankschifffahrt

Hinweise zum Ausfüllen der Entladebescheinigung

Hinweis zu Nummer 6: In diesem Fall brauchen die Nummern 7 - 9 nicht ausgefüllt werden.

Hinweis zu Nummer 7: für 7 a) gelten bis zum 1. November 2014 Übergangsbestimmungen (Artikel 6.02 Absatz 1): Das Nachladen der Ladetanks ist gemäß Artikel 7.04 nicht erforderlich, aber die zur Verfügung stehenden Systeme müssen so viel wie möglich genutzt werden, auch wenn diese Systeme noch nicht den Bestimmungen von Anhang II der Anwendungsbestimmung des CDNI entsprechen.

Hinweis zu Nummer 8: 8 a) beinhaltet unter anderem Umschlagsrückstände, die in Leckwannen aufgefangen werden.

Für 8 b) gilt bis zum 1. November 2014 die Übergangsbestimmung nach Artikel 6.02 Absatz 1 Buchstabe b, d.h. Restladung muss nicht zwingend übernommen werden, sondern nur wenn ein Lenzsystem vorhanden ist.

Hinweis zu Nummer 9: Falls 9 c) oder 9 d) angekreuzt wurden, dann müssen auch die Nummern 11 und 15 bis einschließlich 17 ausgefüllt werden.

Hinweis zu Nummer 10: Der Ladungsempfänger / die Umschlagsstelle kann Slops annehmen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

Hinweis zu Nummer 11 c): Wenn im Ladetank eine Güterart transportiert wurde, für die nach Anhang III eine Sonderbehandlung nach S bestimmt ist, so ist das Waschwasser entweder beim Ladungsempfänger / der Umschlagsanlage oder an einer Annahmestelle für Waschwasser abzugeben!

Anwendungsbestimmung - Teil C
Härtefallregelung gemäß Artikel 9.02 der Anlage 2 für Bordkläranlagen

Die Konferenz der Vertragsparteien,

In dem Bewusstsein,

- dass seit dem Inkrafttreten der Bestimmungen zu Bordkläranlagen am 1. Januar 2011 solche Anlagen den Vorschriften der Stufe 2 nach Anhang V der Anlage 2 des Abfallübereinkommens entsprechen müssen,
- dass die Ersetzung von Bordkläranlagen, die diesem Anhang V nicht entsprechen, sich als praktisch schwer durchführbar erweisen oder mit unzumutbar hohen Kosten verbunden sein könnte,

in der Erwägung,

- dass sowohl den einschlägigen Bestimmungen der RheinSchUO als auch der Richtlinie 2006/87/EG in ihrer geänderten Fassung Rechnung zu tragen ist,
- dass es Fahrgastschiffen, die bis zum 1. Januar 2011 noch nicht im Anwendungsbereich des CDNI verkehrten, erlaubt werden sollte, die am 1. November 2009 geltenden Vorschriften anzuwenden,

gestützt auf Artikel 9.02 der Anlage 2 des Übereinkommens,

beschließt das in der Anlage beigefügte Verfahren für die Anwendung des Artikels 9.02 und

stellt die Zustimmung aller Vertragsparteien im Hinblick darauf fest, dass die zuständigen Behörden dieses Verfahren auf Fahrgastschiffe mit Bordkläranlagen anwenden, die vor dem 1. November 2011 eingebaut wurden.

Anlage

**Anwendung von Artikel 9.02 der Anlage 2
für Bordkläranlagen, die vor dem 1.1. 2011 in Fahrgastschiffe eingebaut wurden**

**Verfahren für Ausnahmemöglichkeiten und Bedingungen, unter denen die erlaubten
Abweichungen als gleichwertig betrachtet werden können**

1. Fahrgastschiffe mit einer Bordkläranlage, die vor dem 1. November 2009 eingebaut wurde, dürfen diese Anlage weiter betreiben, sofern für diese Anlage nachfolgende Anforderungen erfüllt sind:
 - a) die Grenz- und Überwachungswerte der Anlage überschreiten die Werte der Stufe II um nicht mehr als den Faktor 2;
 - b) für die Anlage liegt eine Hersteller- oder gutachterliche Bescheinigung vor, die bestätigt, dass die Anlage die typischen Belastungsverläufe, die auf diesem Fahrzeug auftreten, bewältigen kann;
 - c) es liegt ein Klärschlammmanagementplan vor, der den Bedingungen des Einsatzes einer Bordkläranlage auf einem Fahrgastschiff entspricht.
2. Bordkläranlagen, die nach dem 31. Oktober 2009 und vor dem 1. Januar 2011 eingebaut wurden, dürfen weiter betrieben werden, sofern diese Anlagen die Grenzwerte der Stufe I einhalten und die Bestimmungen der Nummer 1 Buchstaben b und c erfüllen.
3. Für Fahrgastschiffe, die vor dem 1. Januar 2011 gebaut wurden und bis dahin nicht im Anwendungsbereich des CDNI (nach Anlage 1) verkehrten, gelten die Bestimmungen nach Nummer 1 mit abweichendem Datum 1. Januar 2011.
4. Ausnahmen für Bordkläranlagen, die Fahrgastschiffen auf Basis der Härtefallregelungen der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (§ 24.04 Nummer 4) oder der Anlage II der Richtlinie 2006/87/EG (Artikel 24.04 Nummer 4 oder 24a.04) erteilt wurden, gelten als gleichwertig.
5. Ein Ersatz von Teilen durch Austauschteile in gleicher Technik und Machart wird nicht als Ersatz der Bordkläranlage angesehen.

Anwendungsbestimmung – Teil C
Sammlung häuslicher Abwässer von Kabinenschiffen mit mehr als 50 Betten
- Änderung des Artikels 9.03

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in dem Bewusstsein, dass der Umweltschutz sowie die Sicherheit und Gesundheit des Schiffs-personals und der Verkehrsnutzer für die Binnenschifffahrt ein wichtiges Erfordernis ist,

in der Erwägung, dass die Einleitung häuslicher Abwässer für bestimmte Schiffe in Artikel 9.01 Absatz 3 der Anlage 2 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) geregelt ist,

in der Erwägung, dass die Sammlung und Behandlung an Bord der betroffenen Schiffe im Übereinkommen nicht näher bestimmt ist,

dass Artikel 9.03 der Anlage 2 des Übereinkommens zu diesem Zweck ergänzt werden sollte,

gestützt auf Artikel 14 und 19 des Übereinkommens,

nimmt den folgenden Absatz 4 des Artikels 9.03 der Anlage 2 des Übereinkommens an:

„4. Der Schiffsführer eines unter Artikel 9.01 Absatz 3 vom Verbot der Einleitung häuslicher Abwässer betroffenen Fahrgastschiffes hat sicherzustellen, dass die häuslichen Abwässer an Bord des Fahrzeugs in geeigneter Weise gesammelt und bei einer Annahmestelle oder -anlage nach Artikel 8.02 Absatz 3 abgegeben werden, sofern das Fahrgastschiff nicht über eine Bordkläranlage nach Artikel 9.01 Absatz 4 verfügt.“

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Akkreditierung von nichtstaatlichen Verbänden

IG RiverCruise

Die Konferenz der Vertragsparteien,

unter Bezugnahme auf den Beschluss 2001-I-3.III der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt und dessen Anlage zur Einführung des Status eines nichtstaatlichen anerkannten Verbands und zur Festlegung der Bedingungen für die Einräumung dieses Status,

unter Bezugnahme auf den Akkreditierungsantrag der Interessengemeinschaft der führenden europäischen Flusskreuzfahrtreedereien (IG RiverCruise) vom 9. Dezember 2013, mit dem diese sich zur Einhaltung der Regeln für den Status des nichtstaatlichen anerkannten Verbandes verpflichtet,

angesichts der Tatsache, dass die IG RiverCruise auf internationaler Ebene repräsentativ für den Sektor der Rheinkreuzschifffahrt ist,

verleiht diesem Verband den Status des nichtstaatlichen anerkannten Verbandes für eine Dauer von fünf Jahren, die verlängert werden kann, für die folgenden Tätigkeitsbereiche der ZKR:

- Verbesserung des Umweltschutzes durch Anpassung und Weiterentwicklung des Bordbetriebs;
- Ausarbeitung operativer Standards in diesem Bereich;
- Ausbildung im Bereich Nautik und Technik;

beauftragt den Exekutivsekretär, der IG RiverCruise diesen Beschluss zu übermitteln.

Zusammensetzung und Vorsitz der KVP und Zusammensetzung der IAKS

Die Konferenz der Vertragsparteien,

nimmt anlässlich der Konferenz vom 12. Dezember 2013 am Sitz der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

folgende Zusammensetzung der Delegationen der Vertragsparteien zur Kenntnis:

für

Deutschland: Herr Kliche
 Frau HÜLPÜSCH (Stellv.)
 Herr SPITZER (Sachverständiger)

Belgien: Herr ARDUI
 Frau DEWALQUE
 Herr VERLINDEN (Stellv.)
 Herr CROO (Stellv.)
 Herr VERSCHUEREN (Stellv.)
 Herr HELON (Experte)

Frankreich: Herr BEAURAIN
 Frau FREYTOS (Stellv.)
 Frau BOURBON (Expertin)
 Frau VERGES (Expertin)

Luxemburg: Herr NILLES
 Herr SCHROEDER (Stellv.)

Niederlande: Herr TEN BROEKE
 Frau BROUWER (Stellv.)
 Herr KWAKERNAAT (Stellv.)
 Herr MULDER (Stellv.)

Schweiz: Herr REUTLINGER
 Herr SUTER

Der Vorsitz 2014 obliegt der schweizerischen Delegation.

Zusammensetzung der IAKS

Die Konferenz der Vertragsparteien,

nimmt die folgende Zusammensetzung der IAKS zur Kenntnis:

für

BEV (Deutschland):	Herr SPITZER (Vertreter) Herr RUSCHE (Vertreter für die Binnenschifffahrt)
ITB (Belgien):	Herr SWIDERSKI (Vertreter) Herr VAN PEETERSSEN (Stellvertreter) Herr VAN LANCKER (Vertreter für die Binnenschifffahrt) Herr ROLAND (Stellvertreter für die Binnenschifffahrt)
VNF (Frankreich):	Herr SACHY Herr KISTLER (Stellvertreterin) Herr BOURBON (Sachverständiger) Herr VERGES (Sachverständiger)
Luxemburg:	Herr NILLES Herr SCHROEDER (Stellvertreter)
SAB (Niederlande):	Herr KLEIBERG (Vertreter) Herr LURKIN (Vertreter für die Binnenschifffahrt)
Stiftung CH (Schweiz):	Herr NUSSER (Vertreter) Herr SAUTER (Stellvertreter) Frau GEBHARD (Stellvertreter) Herr AMACKER (Vertreter für die Binnenschifffahrt)

2014

Angenommene Beschlüsse der Sitzung der Konferenz der Vertragsparteien vom 26.
Juni 2014

Beschluss CDNI 2014-I-1

CDNI – Haushalt 2015

Die Konferenz der Vertragsparteien,

in Kenntnis des vom Sekretariat aufgestellten detaillierten Haushaltsplans (CPC (14) 7 endg.)
und nach Maßgabe des Artikels 1 der Finanzordnung des CDNI,

nimmt ihren Haushalt 2015 gemäß Artikel 14 Absatz 6 des Übereinkommens sowie den
Haushalt 2015 der IAKS gemäß Artikel 10 Absatz 6 des Übereinkommens in Höhe von insgesamt
569 500 € (fünfhundertneunundsechzigtausend fünfhundert Euro) an;

legt die Verteilung der Beiträge der Vertragsparteien wie folgt fest:

LAND	2015 (Betrag in Euro)
Deutschland	138 016,67 €
Belgien	73 366,67 €
Frankreich	44 274,17 €
Luxemburg	41 041,67 €
Niederlande	225 294,17 €
Schweiz	47 506,67 €
Insgesamt	569 500.00 €

Die Beiträge sind auf das Konto des CDNI bei der Bank CIC Est in Straßburg einzuzahlen.

Die Vertragsstaaten weisen darauf hin, dass diese Zahlungen unter dem Vorbehalt der
Genehmigung der nationalen Haushalte durch das jeweilige Parlament stehen.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

**Ankündigung einer Herabsetzung der Entsorgungsgebühr für öl- und fetthaltige
Schiffsbetriebsabfälle im Jahr 2015**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt und dessen Artikel 6 betreffend die Finanzierung der Annahme und Entsorgung öl- und fetthaltiger Schiffsbetriebsabfälle,

unter Hinweis darauf,

- dass sämtliche entrichteten Entsorgungsgebühren ausschließlich zur Finanzierung der Annahme und Entsorgung öl- und fetthaltiger Schiffsbetriebsabfälle zu verwenden sind;
- dass der angewandte Gebührentarif der Entwicklung der Kosten Rechnung trägt;
- dass es der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle (IAKS) obliegt, der Konferenz der Vertragsparteien (KVP) regelmäßig eine Anpassung des Tarifs vorzuschlagen;

in der Erwägung,

- dass das Annahmestellennetz unter Berücksichtigung der Nutzerbedürfnisse ergänzt werden sollte;
- dass die Kosten infolgedessen steigen dürften;
- dass bei der Entsorgungsgebühr eine gewisse Stagnation zu verzeichnen ist;
- dass das Finanzierungssystem einen Überschuss ausweist;

nimmt Kenntnis von den Erwägungen der IAKS,

- dass im Interesse der Gewerbetreibenden ein stabiler Gebührentarif angestrebt wird;
- dass vor Unterbreitung eines geeigneten Anpassungsvorschlags für den Gebührentarif weitere finanzielle Analysen durchzuführen sind;

ersucht

- die IAKS, bis Ende 2014 einen Vorschlag zur Herabsetzung des Gebührentarifs zu unterbreiten, der frühestmöglich 2015 in Kraft treten soll;

stellt die Zustimmung aller Vertragsparteien zu diesem Beschluss fest.

Akkreditierung nichtstaatlicher Verbände

EUROSHORE INTERNATIONAL VZW

Die Konferenz der Vertragsparteien,

unter Bezugnahme auf Artikel 4 Nummer 6 der Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien in Verbindung mit Beschluss 2001-I-3.III der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt und dessen Anlage zur Einführung des Status eines nichtstaatlichen anerkannten Verbandes und zur Festlegung der Bedingungen für die Einräumung dieses Status,

unter Bezugnahme auf den Akkreditierungsantrag des Verbandes EUROSHORE vom 26. Mai 2014, mit dem sich dieser zur Einhaltung der Regeln für den Status des nichtstaatlichen anerkannten Verbandes verpflichtet,

angesichts der Tatsache, dass EUROSHORE auf internationaler Ebene repräsentativ für die Schifffahrtsabfälle behandelnde Industrie ist,

verleiht diesem Verband den Status des nichtstaatlichen anerkannten Verbandes für eine Dauer von fünf Jahren, die verlängert werden kann, für die folgenden Tätigkeitsbereiche des CDNI:

- Verbesserung der Sammlung und Entsorgung von Abfällen;
- Harmonisierung bzw. Optimierung der Ausschreibungsklauseln der „Terms of References“ (Teil A);
- Fachliche Beratung im Bereich der Annahme und Behandlung von Gasen aus flüssigen und gasförmigen Ladungen (Teil B);
- Entwicklung eines Finanzierungssystems (Teil C);
- Förderung von Standards für die Sammlung, Lagerung, Behandlung und Entsorgung von Abfällen;

beauftragt die Exekutivsekretärin, EUROSHORE diesen Beschluss zu übermitteln.

**Angenommene Beschlüsse der Sitzung der Konferenz der Vertragsparteien vom 12.
Dezember 2014**

Beschluss CDNI 2014-II-1

**CDNI – Bericht des Sekretariats über die Rechnungslegung des CDNI
für das Haushaltsjahr 2013**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf den Bericht des Generalsekretärs der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt über die Finanzlage des CDNI im Haushaltsjahr 2013,

gestützt ferner auf den Bericht der Prüfungsgesellschaft KPMG über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013,

nimmt die beigefügte Bilanz für das Haushaltsjahr 2013 über 513 505,11 Euro an und

erteilt dem Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt Entlastung.

Anlagen

BILANZ FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2013

Bilanz zum 31. Dezember 2013			
Aktiva		Passiva	In €
		Reservefonds	73.200,00
		Vortrag auf neue Rechnung	19.867,72
Im Voraus festgestellte Aufwendungen	137.316,50	Investitionsfonds	150.154,55
		Rückstellung für Bestätigungsvermerk	7.000,00
Nicht erhaltene Beiträge	6.647,84	Ergebnis* 2013	72.662,03
		Vorschuss NL	125.000,00
Liquidität	369.540,77	Verbindlichkeiten aus L. u. L.	60.688,33
		Ausstehende Ausgaben	4.932,48
Insgesamt	513.505,11	Insgesamt	513.505,11

* Haushaltsüberschuss (65 540,57 €) + Finanzerträge (7121,46 €)

Allgemeines zur Durchführung der Haushalte 2013

HAUSHALTSEINNAHMEN

Beiträge:

Bei Abschluss des Haushaltsjahres hatten alle Vertragsparteien mit Ausnahme Deutschlands, das 6 647,84 € noch nicht gezahlt hatte, ihre Beiträge entrichtet. Deutschland zahlte diesen Betrag im Januar 2014 nach.

Zinsen:

Die Einnahmen außerhalb des Haushalts beliefen sich 2013 auf 7 121,46 € (einschließlich 3 371,93 € aufgelaufener Zinsen).

HAUSHALTAUSGABEN

Die Prüfung der Ausgabenkonten ergab Haushaltsüberschreitungen in den folgenden Posten:

Betriebsausgaben KVP - IAKS

Personalkosten 11 370,20 €

Investitionen IAKS

Keine Überschreitung

Überschreitungen insgesamt 11 370,20 €

Die oben genannten Überschreitungen wurden durch Unterschreitungen bei anderen Posten abgemildert:

Posten	Unterschreitung (in €)
Betriebsausgaben	14.343,51
Dolmetschen	7.746,07
Telefon, Internet	2.229,90
Übersetzungen	240,75
Druckereikosten	1.354,54
Reisekosten	1.133,13
Bankspesen	280,02
Rechnungsprüfung	510,50
Einkauf von Leistungen	848,60
Investitionen	62.567,26
Änderung-Anpassung des EZS	30.000,00
Betrieb des EZS	32.567,26
Insgesamt	76.910,77

Im Haushaltsjahr 2013 wurde somit ein Haushaltsüberschuss von insgesamt 65.540,57 € erwirtschaftet. Die Realisierung des Haushalts lag zum 31.12.2013 bei 89 %. Ein beträchtlicher Teil des o. g. Überschusses ist auf die Abzugsfähigkeit der Mehrwertsteuer aus Rechnungen von Lieferanten aus der Europäischen Union zurückzuführen. Die entsprechende Bestimmung gilt seit April 2013.

EINNAHMEN DES HAUSHALTSJAHRES 2013

Umsetzung entsprechend dem von den Delegationen festgelegten Haushalt und dem Dokument CPC (12) 7 rev. 1 vom 5. Juni 2012.

	Einnahmen 2013 in €	Haushalt 2013 in €
Haushaltseinnahmen 2013		
Beiträge 2013		
Deutschland*	151.916,00	151.916,00
Belgien	74.417,00	74.417,00
Frankreich	39.542,00	39.542,00
Luxemburg	35.667,00	35.667,00
Niederlande	256.541,00	256.541,00
Schweiz	43.417,00	43.417,00
Haushaltsanpassung	37.500,00	37.500,00
Haushaltseinnahmen insgesamt	639.000,00	639.000,00
Sonstige Einnahmen		
Zinsen Festgeldkonten	7.121,46	-
Sonstige Einnahmen insgesamt	7.121,46	-
Gesamtbetrag CDNI-Haushalt	646.121,46	639.000,00
Gesamtsaldo	- 7 121,46	

* Davon war am 31. Dezember 2013 ein Betrag von 6 647,84 € noch offen.

AUSGABEN DES HAUSHALTSJAHRES 2013

	Haushalt 2013 in €	Ausgaben 2013 in €
Soll-Ist-Vergleich 2013		
Betriebsausgaben		
Dolmetschen	31.500,00	23.753,93
Telefon, Internet	3.000,00	770,10
Übersetzungen	20.000,00	19.759,25
Personal ZKR	94.000,00	105.370,20
Druck, Büromaterial, Porto	5.000,00	3.645,46
Reisekosten	5.000,00	3.866,87
Rechnungsprüfung	3.000,00	2.489,50
Berater		
Bankspesen	500,00	219,98
Verschiedene Beschaffungen	2.000,00	1.151,40
Betriebsausgaben insgesamt	164.000,00	161.026,69
Investitionen		
Verteilung Investitionskosten		
Änderung-Anpassung des EZS	30.000,00	-
Rückzahlung Vorschuss NL	125.000,00	125.000,00
Rückzahlung Vorschüsse ZKR - BEV - SRH	-	
Betrieb des EZS	300.000,00	267.432,74
Investitionen insgesamt	455.000,00	392.432,74
Gesamtbetrag CDNI-Haushalt	619.000,00	553.459,43
Gesamtsaldo	- 65.540,57	-
Haushaltsüberschuss (ohne Finanzerträge)	65.540,57	-
Haushaltsfehlbetrag (ohne Finanzerträge)		-

LIQUIDITÄTSBILANZ ZUM 31.12.2013

in €

Liquidität zum 31. Dezember 2013	
Kasse	468,00
CIAL Konto CDNI	16.608,90
CIAL Konto EXCOM	-
CIAL Konto EXCOM SPE-CDNI	
CIAL Festgeldkonto CDNI	349.091,94
Aufgelaufene Zinsen	3.371,93
Insgesamt	369.540,77

ZUWEISUNG DER ERGEBNISSE DES HAUSHALTSJAHRES 2013

Insgesamt ergibt sich ein Überschuss von 72 662,03 €, der sich aus dem Haushaltsüberschuss in Höhe von 65 540,57 € zuzüglich Finanzerträgen in Höhe von 7 121,46 € zusammensetzt.

Das Ergebnis von 2013 wird gemäß Artikel 7 der CDNI-Finanzordnung und den bei der Genehmigung des Haushalts 2015 getroffenen Entscheidungen zugewiesen werden.

Internationaler Finanzausgleich 2013

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf Artikel 14 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt und Artikel 2 ihrer Geschäftsordnung,

genehmigt den von der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle beschlossenen Jahresfinanzausgleich 2013,

weist darauf hin:

- dass gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, „sämtliche entrichteten Entsorgungsgebühren [...] ausschließlich für die Finanzierung der Annahme und der Entsorgung der öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle zu verwenden [sind]“;
- dass in diesem Rahmen keine Gewinne erzielt werden dürfen;
- dass es den innerstaatlichen Institutionen obliegt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die zu übertragenden Beträge vollständig und ausschließlich für die oben genannten Zwecke verfügbar bleiben.

Dieser Beschluss tritt am 13. Dezember 2014 in Kraft.

Anlage

Zusammenfassung der Jahresangaben 2013

CDNI		Données annuelles/ Jahresangaben / Jaargegevens							
Année 2013		VNF (F)	ITB (BE)	SAB (NL)	SRH (CH)	LUX (L)	BEV (DE)	TOTAL / GESAMT	
1	Nbre de bateaux / Zahl der Schiffe / aantal schepen	28	4 300	14 471	425	16	7 521	26 761	
2	Huiles usagées / Altöl / Afgewerkte olie :	m3	6	35	2 140	223	7	1 485	3 896
3	Eau de fond de cale / Bilgenwasser / Bilgewater	m3	50	3 940	19 035	781	30	20 387	44 223
	Huile arbre à hélice / de lubrification) / Alt fett / Schroefas-/smeervet	kg		27 643	107 528	2 188	60	37 838	175 257
	Chiffons usagés / Altlappen / Poetsdoeken	kg	+	79138		14502	223	159 753	253 616
	Filtres à huile / Altfilter / Oliefilters	kg	+	38488	477163	3058	125	31900	550 734
4	Total des déchets huileux solides / Summe der ölhaltigen festen Abfälle / Totaal vast oliehoudend afval	kg		145 269	584 691	19 748	408	229 491	979 607
	Récipients huileux en acier / Öhaltige Metallbehälter / Oliehoudende emballage staal	kg	+	9847	32597	1585	+	+	44 029
	Récipients huileux en plastique / Öhaltige Plastikbehälter/ Oliehoudende emballage kunststof	kg	+	10619	67114	+	77	19 417	97 227
5	Total récipients / Summe der Behälter / Totaal emballage	kg		20 466	99 711	1 585	77	19 417	141 256
	Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Zn - Kosten inzameling & verwijdering								
	Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Kosten inzameling & verwijdering	€	138519,76	783 445,37	3 314 934,00	194 184,00	8 668,53	4 718 345,00	9 158 096,66
	Intérêts / Zinsen/ Rente	€	+/-	-4 704,82	-29 775,00	-503,00	+/-	-132,00	-35 114,82
	Total / Gesamt / Totaal Zn	€	138 519,76	778 740,55	3 285 159,00	193 681,00	8 668,53	4 718 213,00	9 122 981,84
	Recettes des rétributions d'élimination / eingenommene Entsorgungsgebühren / Xn - geïnde verwijderingsbijdrage								
	Rétributions d'élimination / Entsorgungsgebühren / Verwijderingsbijdrage	€	121344,64	819 811,00	6 506 144,00	240 362,00	9 484,30	2 367 337,00	10 064 482,94
	Créances irrécouvrables (définitivement)* / Uneinbringliche Forderungen (definitief)* / Oninbare vorderingen (definitief)*	€	-/-	-1 289,94	-8 595,00	-/-	-/-	-/-	-9 884,94
	Mutation réduction de valeur (provision) de créances irrécouvr. (+ ou/oder/of -/-)* / Änderung Wertberichtigung für uneinbringl. Forderungen* / Mutatie voorziening oninbare vorderingen*	€	+/-		+/-	+/-	+/-	+/-	0,00
	(***) Différence de systèmes / Systemunterschied / Systeemverschil (+ou/oder/of -/-)*	€		-7 099,69	-3 362,00				-10 461,69
	Total / Gesamt / Totaal Xn	€	121 344,64	811 421,37	6 494 187,00	240 362,00	9 484,30	2 367 337,00	10 044 136,31
	Volume de gasoil pays signataire / Gasölmenge Vertragsstaat / Gasolievolume verdragstaat	m3	2019,77		867 485,87	7 566,00			877 071,64
	Volume de gasoil IN/ Gasölmenge NI / Gasolievolume NI	m3	16185,15	109 309,00	867 485,87	30 528,00	507,00	227 136,00	1 251 151,02
	Explication et remarques / Erläuterung und Anmerkungen / Toelichting en opmerkingen:								
	* fakultatief / fakultativ / facultatief								

Berechnung des Jahresfinanzausgleichs und der sich daraus ergebenden Verteilung

Calcul de la péréquation annuelle / Berechnung des Jahresfinanzausgleichs / Berekening jaarlijkse verevening								
Article 4.03 Annexe 2 de la Convention / Übereinkommen Artikel 4.03 Anlage 2 / Verdrag Artikel 4.03 bijlage 2								
IIPC PA 2013								
Données IN/ Angabe NI/ Gegevens NI			Péréquation financière/ Finanzausgleich / Financiële verevening					
Etat/IN	coûts/Kosten	recettes/Einnahmen/Opbrengsten	part coûts/Anteil Kosten/Andeel in Kosten	part convent. Recettes/vertraglicher Anteil Einnahmen/Andeel opbrengsten cnfrm. Vertrag	Péréquation/ Ausgleich/ Verevening	somme des péréquations provisoires/Summe vorläufige Ausgleiche/totaal van de voorlopige vereveningen	Péréquation complément aire/Restausg leich/Additio neele verevening	Excédents ou déficits/ Überschuss oder Defizit/ Overschot of tekort
	Zn	Xn	Zn/ΣZn	Zn/ΣZn x ΣXn = Ω	Cn = Ω - Xn	Cnsq=Σ(CnT1 à CnT4)	ΔCn=Cn-Cnsq	U=Xn-Zn+Cnsq+ΔCn
DE	4 718 213,00 €	2 367 337,00 €	0,5171788218752	5 194 614,58 €	2 827 277,58 €	2 769 645,24 €	57 632,34 €	476 401,58 €
BE	778 740,55 €	811 421,37 €	0,0853603091245	857 370,58 €	45 949,21 €	40 809,42 €	5 139,79 €	78 630,03 €
FR	138 519,76 €	121 344,64 €	0,0151836058023	152 506,21 €	31 161,57 €	29 321,47 €	1 840,10 €	13 986,45 €
LUX	8 668,53 €	9 484,30 €	0,0009501860414	9 543,80 €	59,50 €	- 55,93 €	115,43 €	875,27 €
NL	3 285 159,00 €	6 494 187,00 €	0,3600970666845	3 616 864,02 €	- 2 877 322,98 €	- 2 911 703,47 €	34 380,49 €	331 705,02 €
CH	193 681,00 €	240 362,00 €	0,0212300104721	213 237,12 €	- 27 124,88 €	71 983,27 €	- 99 108,15 €	19 556,12 €
Σ	9 122 981,84 €	10 044 136,31 €	1,00	10 044 136,31 €	0,00 €	- €		921 154,47 €
	Solde/Saldo/ 31.12.2013		921 154,47 €					

**Tableau de distribution / Verteilungstabelle / Tabel distributie opbrengst verwijderingsbijdrage
IIPC 2013**

Zahlungsleistende IN/ IN débitrices / IN debiteur	Zahlungsempfangende IN / IN créditrices / IN crediteur						
	BE	DE	FR	LU	NL	CH	SUMME / TOTAL
BE						- €	0,00
DE			-	-		- €	
FR						- €	0,00
LU				- €		- €	0,00
NL							0,00
CH	5 139,79	57 632,34	1 840,10	115,43	34 380,49		99 108,15
SUMME / TOTAL	5 139,79	57 632,34	1 840,10	115,43		0,00	
							99 108,15
							64 727,66

Teil A – Beibehaltung der Entsorgungsgebühr für öl- und fetthaltige Abfälle in der bisherigen Höhe von 7,50 €

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI), insbesondere dessen Artikel 6 sowie des Artikels 3.03 der Anwendungsbestimmungen dieses Übereinkommens;

unter Hinweis auf

- ihren Beschluss 2014-I-2, mit dem sie die Internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle (IAKS) ersucht hat, zusätzliche finanzielle Analysen durchzuführen;
- den Vorschlag der IAKS vom 27. November 2014, vorgelegt gemäß Artikel 4.01 Absatz 1 der Anwendungsbestimmung dieses Übereinkommens;
- den Bericht der IAKS vom 2. Dezember 2014 über die Verwaltung des Finanzierungssystems gemäß Artikel 6 des CDNI und den Vorschlag zur Beibehaltung der Entsorgungsgebühr in ihrer bisherigen Höhe von 7,50 €;

in der Feststellung der IAKS, dass

- nach derzeitigem Kenntnisstand die jährlichen Gebühreneinnahmen die Kosten der Annahmestellen daher ab 2016 voraussichtlich nicht mehr decken und die kumulierten Überschüsse dadurch abgebaut werden;
- einige innerstaatliche Institutionen in den nächsten Jahren mit hohen zusätzlichen Kosten rechnen;

zur Unterstützung der Entscheidung der IAKS, 2015 ein Benchmarking durchzuführen;

in der Erwägung, dass das Schifffahrtsgewerbe weiterhin in die Arbeiten einzubinden ist;

beschließt auf Vorschlag der IAKS, die Entsorgungsgebühr in ihrer bisherigen Höhe von 7,50 € je 1000 l beizubehalten;

stellt die Zustimmung aller Vertragsparteien zu diesem Beschluss fest,

ersucht die IAKS gemeinsam mit den innerstaatlichen Institutionen

- das Benchmarking zu Teil A des CDNI – öl- und fetthaltige Abfälle – im Laufe des Jahres 2015 durchzuführen;
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Benchmarking die Möglichkeiten für eine weitere Verbesserung der Effizienz der Annahmestellen und der erbrachten Leistungen zu prüfen;
- der KVP im Dezember 2015 darüber Bericht zu erstatten.

**Änderung der Geschäftsordnung der IAKS einschließlich der Leitlinien zum
Jahresfinanzausgleich**

Die Konferenz der Vertragsparteien,

gestützt auf das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI), insbesondere dessen Artikel 10, 14 und 19,

gestützt auf Artikel 19 der Geschäftsordnung, wonach von der Internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle (IAKS) vorgeschlagene spätere Änderungen der Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien vorzulegen sind,

stellt fest, dass die von der IAKS beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung dem Willen zur Aufnahme der Leitlinien zum Jahresfinanzausgleich und der einheitlichen Muster für die Quartals- und Jahresangaben entsprechen,

stellt fest, dass diese Änderungen zur Transparenz des internationalen Finanzausgleichs beitragen,

stellt die Zustimmung aller Vertragsparteien zu diesem Beschluss fest,

beschließt, die in der Anlage aufgeführten Änderungen der Geschäftsordnung der IAKS anzunehmen.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Anlagen

Die Geschäftsordnung der IAKS wird wie folgt geändert:

<p>In Artikel 1 werden die Worte „Überschuss“ und „Fehlbetrag“ durch die Worte „Mehreinnahmen“ bzw. „Mindereinnahmen“ ersetzt. Diese geänderte Terminologie wird in der gesamten Geschäftsordnung übernommen.</p>
<p>In Artikel 1 Buchstabe i werden die Worte „und Verfahren“ und „und Vordrucke“ gestrichen.</p>
<p>In Artikel 2 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt ersetzt:</p> <p>„1. Die IAKS hat</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Finanzausgleich zwischen den innerstaatlichen Institutionen bei der Annahme und Entsorgung öl- und fetthaltiger Schiffsbetriebsabfälle nach dem von ihr auf der Grundlage des Teils A der Anwendungsbestimmung bestimmten Verfahren zu gewährleisten;b) zu prüfen, inwieweit das vorhandene Netz der Annahmestellen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Schifffahrt und der Wirtschaftlichkeit der Entsorgung einer Anpassung bedarf;c) das System zur Finanzierung der Annahme und Entsorgung öl- und fetthaltiger Schiffsbetriebsabfälle nach Artikel 6 des Übereinkommens aufgrund der in der Praxis gesammelten Erfahrungen jährlich zu bewerten und gegebenenfalls Anpassungsvorschläge zu unterbreiten;d) Vorschläge für die Anpassung der Höhe der Entsorgungsgebühr an die Kostenentwicklung zu unterbreiten;e) Vorschläge für die finanzielle Berücksichtigung technischer Maßnahmen zur Abfallvermeidung zu unterbreiten;f) den jährlichen Finanzausgleich festzulegen;g) den Mindestprozentsatz für Ausgleichsbeträge nach Artikel 4.04 Absatz 2 der Anwendungsbestimmung Teil A des Übereinkommens festzusetzen;h) einen jährlichen Bericht über die Entsorgung öl- und fetthaltiger Abfälle in dem im Übereinkommen festgelegten Netz und deren Finanzierung vorzulegen;i) die Kriterien und Verfahren für die Beurteilung von abfallvermeidenden Maßnahmen und Anlagen an Bord zu prüfen und der KVP entsprechende Empfehlungen zur Bestätigung zu unterbreiten. <p>2. Die IAKS legt eine einheitliche Auslegung der Regeln für den internationalen Finanzausgleich fest.“</p>
<p>In Artikel 5 Absatz 3 wird folgender Satz gestrichen: „Für sie gilt § 21 („Funktionsweise“) der Geschäftsordnung der Zentralkommission.“</p>
<p>In Artikel 6 Absatz 3 wird folgender Halbsatz eingefügt: „und berichtet regelmäßig über deren Arbeit“.</p>
<p>In Artikel 7 Absatz 1 erster Satz wird „4“ durch „vier“ und „seinen“ durch „dessen“ ersetzt.</p> <p>In Artikel 7 Absatz 1 zweiter Anstrich wird wie folgt auf den Vertrag verwiesen: „Teil A des Übereinkommens“.</p> <p>In Artikel 7 Absatz 1 dritter Anstrich wird „ihre“ durch „deren“ ersetzt.</p> <p>In Artikel 7 Absatz 1 fünfter Anstrich wird das Wort „gegebenenfalls“ ausgeschrieben.</p> <p>In Artikel 7 Absatz 1 sechster Anstrich wird ein Semikolon nach „Jahre“ eingefügt und das Semikolon nach „und“ gestrichen.</p>
<p>In Artikel 8 Absatz 2 wird folgender Satz gestrichen: „Es gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Zentralkommission zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren.“</p>

Der Titel des Teils C wird von „Geschäftsführung“ in „Verwaltung“ umbenannt.
Artikel 9 wird gestrichen.
Die Artikel 10 bis 20 werden zu Artikel 9 bis 19 umnummeriert. Die Verweise auf andere Artikel der Geschäftsordnung werden entsprechend angepasst.
Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f wird wie folgt geändert: „f) Vorbereitung der Haushaltsentwürfe für die IAKS nach Artikel 1 der Finanzordnung des CDNI;“. In Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g wird das Wort „gegebenenfalls“ ausgeschrieben.
Artikel 10 wird ersetzt durch: „Die Arbeitssprachen der IAKS sind Deutsch, Französisch und Niederländisch.“.
Artikel 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert: „1. Der Finanzausgleich wird für jede innerstaatliche Institution wie folgt ermittelt: $C_n = \frac{Z_n}{\sum Z_n} \cdot \sum X_n - X_n$ C_n = Ausgleichsbetrag für eine innerstaatliche Institution N. Vorzeichen positiv: Die Institution erhält eine Ausgleichszahlung. Vorzeichen negativ: Die Institution muss eine Ausgleichszahlung leisten; X_n = Einnahmen an Entsorgungsgebühren einer innerstaatlichen Institution N nach Artikel 4.02 Absatz 1 der Anwendungsbestimmung Teil A des Übereinkommens; Z_n = tatsächliche Annahme- und Entsorgungskosten einer innerstaatlichen Institution N nach Artikel 4.02 Absatz 1 eben der Anwendungsbestimmung Teil A des Übereinkommens; $\sum X_n$ = Summe der Einnahmen an Entsorgungsgebühren aller innerstaatlichen Institutionen; $\sum Z_n$ = Summe der tatsächlichen Annahme- und Entsorgungskosten aller innerstaatlichen Institutionen.“. Artikel 11 Absatz 3 wird gestrichen und die darauffolgenden Absätze werden entsprechend neu nummeriert.
In Artikel 12 Absatz 1 wird folgender Halbsatz gestrichen: „und den betreffenden Subunternehmen erstattet werden“.
In Artikel 13 werden - die Absätze 3 und 5 wie folgt geändert: „3. Die innerstaatliche Institution informiert die zuständigen Behörden über den Stand des finanziellen Betriebs und trifft bei etwaigen Defiziten aus dem Betrieb des Annahmestellennetzes oder aus dem Finanzausgleich Maßnahmen, um die Kontinuität der Annahme und Entsorgung öl- und fetthaltiger Abfälle zu gewährleisten. 5. Um einen ausgewogenen Betrieb zu gewährleisten, können die im jährlichen Finanzausgleich festgestellten Mehreinnahmen gemäß Artikel 15 Absatz 2 zur Finanzierung des Netzes im laufenden Haushaltsjahr verwendet oder auf ein Reservekonto eingezahlt werden. Die gegebenenfalls über das

Reservekonto verwalteten Mehreinnahmen können zur Finanzierung vorläufiger Finanzausgleiche verwendet werden.“

- in den Absätzen 2 und 4 wird „des Finanzausgleiches“ durch „des Finanzausgleichs“ ersetzt.

Artikel 14 wird wie folgt geändert:

„1. Der vorläufige Finanzausgleich eines Jahres erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember und wird vierteljährlich festgestellt. Ab dem ersten Quartal werden die Mehreinnahmen und Mindereinnahmen, die sich nach Abschluss des jährlichen Finanzausgleichs ergeben, auf das nachfolgende Quartal übertragen. Der kumulierte Saldo der Mehreinnahmen und Mindereinnahmen des Ausgleichs vom vierten Quartal wird im Rahmen des Jahresausgleichs des betreffenden Jahres berücksichtigt.

2. Die innerstaatlichen Institutionen übermitteln der IAKS spätestens zum 1. Mai, 1. August, 1. November und 1. Februar nach dem einheitlichen Muster für Quartalsangaben (Anlage 2 Anhang 1) die folgenden Angaben über das vorhergehende Vierteljahr:

- a) die gesammelten und entsorgten Mengen von Altöl (in m³), Bilgenwasser (in m³), Altlappen und Altfett (in kg), Altfilter und Gebinde (in kg) sowie die Anzahl der Schiffe, die solche Abfälle im nationalen Annahmestellennetz abgegeben haben;
- b) die gesamten Annahmekosten im betreffenden Vierteljahr und die Entsorgungskosten für die angegebenen Mengen nach Buchstabe a;
- c) die Mengen des an die Fahrzeuge abgegebenen Gasöls, für die eine Entsorgungsgebühr zu entrichten ist;
- d) den Betrag der im betreffenden Vierteljahr eingenommenen Entsorgungsgebühren;
- e) den Betrag der im betreffenden Vierteljahr getätigten Rückerstattungen für Schiffe, die eine Ermäßigung auf die Entsorgungsgebühr erhalten.

Die Angaben unter Buchstaben a und c, die nicht direkt in die Ermittlung des vorläufigen Finanzausgleichs einfließen, können zu einem späteren Zeitpunkt übermittelt werden und in die einheitlichen Muster der entsprechenden Vierteljahre nachträglich eingetragen werden. In einem solchen Fall erfolgt die spätere Teilmeldung vor der Meldung für das folgende Quartal.

3. Alle finanziellen Transaktionen im Zusammenhang mit der Entsorgungsgebühr erfolgen in Euro.

4. Das Sekretariat führt den vorläufigen Ausgleich nach dem in Artikel 11 festgelegten Verfahren durch. Es ermittelt die Beträge des vorläufigen Finanzausgleichs auf der Grundlage der Meldungen nach Absatz 2 und unter Berücksichtigung – ab dem zweiten Quartal – des kumulierten Saldos der vorherigen Ausgleichs des betroffenen Jahres.

5. Das Sekretariat übermittelt den innerstaatlichen Institutionen innerhalb von höchstens 15 Werktagen nach den in Absatz 2 genannten Zeitpunkten den Entwurf des vorläufigen Finanzausgleichs entsprechend dem Muster zur Berechnung und Verteilung des Quartalsausgleichs (Anlage 2 Anhang 2).

6. Die innerstaatlichen Institutionen können innerhalb der nächsten 15 Werktage schriftlich eine Überprüfung der sie in dem vorläufigen Finanzausgleich betreffenden Angaben beantragen. Das Sekretariat prüft den Antrag und legt gegebenenfalls allen innerstaatlichen Institutionen unter Angabe der Gründe einen überarbeiteten und mit Gründen versehenen Entwurf des vorläufigen Finanzausgleichs vor.

7. Wenn innerhalb von 15 Werktagen nach der Übersendung eines Entwurfs für den vorläufigen Finanzausgleich nach Absatz 5 oder eines überarbeiteten Entwurfs nach Absatz 6 im Sekretariat kein Antrag auf Überprüfung eingegangen ist, gilt der vorläufige Finanzausgleich als angenommen. Wenn gegen den Entwurf für den vorläufigen Finanzausgleich nach Absatz 6 neue Anträge auf Überprüfung gestellt werden, wird die Streitfrage zur Klärung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt. Ein Antrag auf Überprüfung unterbricht nicht den Ablauf der Durchführung des vorläufigen Finanzausgleichs.

8. Im Rahmen der Ausführung des vorläufigen Finanzausgleichs versendet das Sekretariat die Zahlungsaufforderung nach einheitlichem Muster an die innerstaatlichen Institutionen, die eine Zahlung zu erbringen haben, sowie eine Zahlungszusage an die innerstaatlichen Institutionen, denen eine Zahlung

zusteht.

9. Die innerstaatlichen Institutionen, die im Rahmen des vorläufigen Finanzausgleichs eine Zahlung zu erbringen haben, sind verpflichtet, diese Zahlung innerhalb von 30 Werktagen nach Eingang der Zahlungsaufforderung an die innerstaatlichen Institutionen, denen diese Ausgleichszahlung zusteht, zu leisten.

10. Der vorläufige Finanzausgleich wird unabhängig vom Abschluss des jährlichen Finanzausgleichs fortgeführt.

11. Das Dokument zur Feststellung des vorläufigen Ausgleichs vermerkt für jede innerstaatliche Institution den aus der Gesamtrechnung von Mehreinnahmen und Mindereinnahmen resultierenden Betrag, der sich aus dem letzten Jahresausgleich und dem betroffenen vorläufigen Ausgleich ergibt. Jede innerstaatliche Institution hat diesen Betrag nach Artikel 6 des Übereinkommens zu verwalten.“.

Artikel 15 wird wie folgt ersetzt:

„1. Die innerstaatlichen Institutionen lassen den Jahresabschluss entsprechend den Leitlinien zum Jahresfinanzausgleich (Anlage 1) prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem von der zuständigen Behörde oder einem anerkannten Wirtschaftsprüfer vorgelegten Jahresabschlussbericht enthalten. Die innerstaatlichen Institutionen legen das Muster für die Jahresangaben der innerstaatlichen Institutionen und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr dem Sekretariat der IAKS bis spätestens 1. November des laufenden Jahres vor.

2. Das Sekretariat erstellt auf der Grundlage der Meldungen nach Absatz 1 unter Zugrundelegung des in Artikel 11 beschriebenen Ausgleichsverfahrens einen Entwurf für den jährlichen Finanzausgleich entsprechend dem Muster zur Berechnung des Jahresfinanzausgleichs (Anlage 2 Anhang 4) sowie eine Zusammenfassung der Jahresangaben (Anlage 2 Anhang 5). Das Sekretariat übermittelt den Entwurf den innerstaatlichen Institutionen innerhalb von 15 Werktagen. In dem Entwurf muss angegeben werden, wie etwaige Mehreinnahmen in den kommenden Finanzausgleich einbezogen werden.

3. Jede der innerstaatlichen Institutionen kann gegen den Entwurf für den jährlichen Finanzausgleich Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen und ist dem Sekretariat innerhalb von höchstens 15 Werktagen ab Zustellung des Entwurfs zu übermitteln; die Gründe sind aufzuführen. Wenn das Sekretariat den Widerspruch für gerechtfertigt hält, erstellt es einen neuen Entwurf für den Finanzausgleich im Sinne des Absatzes 2. Wenn erneut ein Einspruch gegen den Entwurf vorliegt, leitet das Sekretariat die Akte der KVP mit ihrer begründeten Stellungnahme zur Klärung zu.

4. Wird kein Widerspruch erhoben, stellt die IAKS den jährlichen Finanzausgleich für das betroffene Jahr per Beschluss fest und empfiehlt der KVP die Billigung.

5. Der jährliche Finanzausgleich tritt nach seiner Annahme durch die KVP in Kraft. Das Sekretariat versendet daraufhin die Zahlungsaufforderung nach einheitlichem Muster an die innerstaatlichen Institutionen, die eine Zahlung zu erbringen haben, sowie eine Zahlungszusage an die innerstaatlichen Institutionen, denen eine Zahlung zusteht. Die innerstaatlichen Institutionen, die laut Jahresausgleich eine Zahlung vorzunehmen haben, sind angehalten, die den innerstaatlichen Institutionen zustehenden Zahlungen innerhalb von 30 Werktagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung auszuführen.“.

Im Titel des Teils E der Geschäftsordnung wird zwischen „Entsorgungsnetzes“ und „zur“ ein Komma eingefügt.

In Artikel 16 wird das Wort „Innerstaatliche“ im Titel gestrichen und die Absätze 2 und 3 werden wie folgt geändert:

„2. Jede innerstaatliche Institution übermittelt zu dem in Artikel 15 Absatz 1 genannten Zeitpunkt dem Sekretariat für ihren Zuständigkeitsbereich die Zusammensetzung des Annahmestellennetzes und die Merkmale der jeweiligen Leistungen entsprechend ihren Planungen für das folgende Jahr sowie die vorläufige Ergebnisrechnung für das Netz im laufenden Jahr. Die vorläufige Ergebnisrechnung bezieht sich auf die in Artikel 12 definierten Kosten.

<p>3. Zur Beurteilung des Annahmestellennetzes können von den innerstaatlichen Institutionen zusätzliche Informationen verlangt werden.“.</p>
<p>In Artikel 17 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt geändert:</p> <p>„2. Auf der Grundlage der nach Artikel 14 vorliegenden Informationen unterbereitet das Sekretariat der ordentlichen Sitzung der IAKS Vorschläge für die Entsorgungsgebühr des folgenden Jahres.</p> <p>3. Die IAKS prüft diese Vorschläge, setzt einen Tarif fest und beschließt eine Empfehlung, die sie der KVP zur Genehmigung vorlegt.“</p>
<p>In Artikel 19 wird der erste Absatz wie folgt geändert:</p> <p>„1. Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag einer Delegation durch Beschluss der IAKS geändert werden. Die KVP nimmt diese Geschäftsordnung und jegliche dazu beschlossene Änderungen zur Kenntnis.“.</p>
<p>Die Leitlinien zum Jahresfinanzausgleich (IIPC (13) 29 rev. 1) werden in die Geschäftsordnung integriert.</p>
<p>Die einheitlichen Muster für den Finanzausgleich werden als Anhänge in die Geschäftsordnung integriert.</p>
<p>Folgende Anlagen werden hinzugefügt:</p>

Anlagen zur Geschäftsordnung der IAKS

Anlage 1: Leitlinien zum Jahresfinanzausgleich

Teil 1 – Dem Sekretariat für den Jahresfinanzausgleich zu übermittelnde Unterlagen

Teil 2 – Protokoll zur Wirtschaftsprüfung

Anhang 1: Muster eines von den zuständigen Behörden oder vom anerkannten Wirtschaftsprüfer der innerstaatlichen Institutionen zu verwendenden Meldeformulars für den von ihnen zum Jahresabschluss vorzulegenden Bericht

Anhang 2: Vorgehensweise bei einigen besonderen Aspekten der Buchführung

Anlage 2: Einheitliche Muster für den Finanzausgleich

Anhang 1 – Muster Quartalsangaben

Anhang 2 – Muster Berechnung und Verteilung Quartalsausgleich

Anhang 3 – Muster Jahresangaben der NI

Anhang 4 – Muster Berechnung des Jahresfinanzausgleichs

Anhang 5 – Muster Zusammenfassung der Jahresangaben durch das Sekretariat

Leitlinien zum Jahresfinanzausgleich

Das vorliegende Dokument beschreibt das Vorgehen der innerstaatlichen Institution (NI) in Bezug auf die Wirtschaftsprüfung zum Finanzierungssystem gemäß Artikel 6 des CDNI.

Teil 1

Dem Sekretariat für den Jahresfinanzausgleich zu übermittelnde Unterlagen

1. Die NI übermitteln dem Sekretariat für den Jahresfinanzausgleich:

- a) den Jahresbericht nach dem von den zuständigen Behörden oder den anerkannten Wirtschaftsprüfern zu verwendenden Muster (Anhang 1);
- b) die von der zuständigen Behörde oder dem anerkannten Wirtschaftsprüfer als wahrheitsgemäß bestätigten Jahresangaben der NI (Anlage 2, Anhang 3);
- c) Vorlagdatum: 1. November des Jahres N+1.

Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres müssen dem Sekretariat bis zum 1. November des Jahres N+1 alle Unterlagen zum Jahresfinanzausgleich in von der zuständigen Behörde oder dem anerkannten Wirtschaftsprüfer der innerstaatlichen Institutionen bestätigter Form gemäß Artikel 15 vorliegen.

2. Erläuterungen zum Muster für die Jahresangaben der NI (Anlage 2, Anhang 3)

Im Muster für die Jahresangaben (Anlage 2 Anhang 3) werden folgende Aspekte unterschieden:

- a) **Anzahl der Vorgänge** (Lenzungen) und weitere Mengenangaben
Die Anzahl der entsorgten Schiffe und die gesammelten Mengen an öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen gemäß Teil A der Anwendungsbestimmung des Übereinkommens.
- b) **Zn**: Tatsächliche Kosten Annahme und Entsorgung der innerstaatlichen Institution
 - i) Darunter werden die Kosten für die Annahme und Entsorgung (Zn) erfasst, wobei unterschieden wird nach:
 - den Kosten für die Sammlung und Entsorgung;
 - den im Rahmen des Finanzierungssystems anfallenden Nettozinsen (Artikel 13 Absatz 4 der Geschäftsordnung der IAKS);
 - ii) Zu den Kosten für die Annahme und Entsorgung (Zn) gehören nicht:
 - bei den innerstaatlichen Institutionen entstandene Inkassokosten zur Einforderung der Entsorgungsgebühr,
 - Bankkosten,
 - Betriebs- und Verwaltungskosten (Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens).

c) **Xn:** Einnahmen der innerstaatlichen Institution an Entsorgungsgebühren

- i) Im Muster für die Jahresangaben wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass das SPE-CDNI-Bezahlsystem korrekte Zahlen liefert. Das heißt, dass die in das Meldeformular aufzunehmenden Entsorgungsgebühren grundsätzlich aus den durch das SPE-CDNI-Bezahlsystem abgebuchten Entsorgungsgebühren hergeleitet werden.
- ii) Diese Entsorgungsgebühren werden verrechnet mit:
+/- Uneinbringliche Forderungen (definitiv)
Dies betrifft Forderungen hinsichtlich in Rechnung gestellter Entsorgungsgebühren, die definitiv nicht mehr durch die innerstaatliche Institution eingetrieben werden können. Vom juristischen Standpunkt aus betrachtet ist diese Angelegenheit abgewickelt.

→ Für den Fall, dass eine innerstaatliche Institution eine Wertberichtigung für uneinbringliche Forderungen bildet, siehe Anhang 2.

3. Quartalsberichte und Jahresbericht

Mit der Anwendung einheitlicher Muster wird bezweckt, dass die vorläufigen Quartalsberichte im Hinblick auf das Layout mit dem Jahresbericht übereinstimmen (Anlage 2 Anhänge 1 und 3).

Bei den Quartalberichten wird mit Prognosen gearbeitet, während dies beim Jahresbericht nicht der Fall ist.

Die Quartalberichte werden nicht getrennt voneinander, sondern als ein kontinuierlicher Prozess betrachtet. Daher können die für ein Quartal übermittelten Daten in den folgenden Quartalen nicht mehr geändert werden.

Beispiel:

In den Bericht für das 3. Quartal werden die Daten über den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September kumulativ aufgenommen und eventuelle Korrekturen hinsichtlich vorangegangener Monate berücksichtigt.

Eine erforderliche Korrektur hinsichtlich des Monats April, die in den Bericht zum 2. Quartal nicht aufgenommen wurde und im 3. Quartal festgestellt wird, erscheint also im Bericht zum 3. Quartal.

4. Spalte Korr. GJ

Die Abkürzung 'Korr. GJ' steht für 'Korrektur Geschäftsjahr'. In diese Spalte können Korrekturen eingetragen werden, die erforderlich sind, um – eventuell – die vier Quartalberichte direkt mit dem definitiven Jahresbericht des betreffenden Geschäftsjahres übereinstimmen zu lassen.

Teil 2

Jahresabschluss und Wirtschaftsprüfung

Ziel dieses Prüfungsprotokolls ist die Verdeutlichung der Bedingungen der Geschäftsordnung der IAKS.

Die sich darauf beziehenden Bedingungen im Protokoll basieren – im allgemeinen Sinne – auf den international anwendbaren ISA (International Standards on Auditing), wobei die Tätigkeiten der zuständigen Behörden oder anerkannten Wirtschaftsprüfer solchermaßen gestaltet werden, *„dass eine hinreichende Sicherheit dahingehend gewährleistet werden kann, dass der von der innerstaatlichen Institution eingereichte Jahresabschluss keine wesentlichen Fehler aufweist.“*

Diesbezüglich wird speziell auf die Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1 hingewiesen, in dem es heißt:

„Die innerstaatlichen Institutionen lassen den Jahresabschluss entsprechend den Leitlinien (Anlage 1) prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem von der zuständigen Behörde oder einem anerkannten Wirtschaftsprüfer vorgelegten Jahresabschlussbericht enthalten. Die innerstaatlichen Institutionen legen das Muster für die Jahresangaben der innerstaatlichen Institutionen (Anlage 2 Anhang 3) und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr dem Sekretariat der IAKS bis spätestens 1. November des laufenden Jahres vor.“

1. Allgemeine Ausgangspunkte der Wirtschaftsprüfung

a) Wahrheitsgetreu und rechtmäßig

Die Prüfung betrifft sowohl die wahrheitsgetreue Wiedergabe des eingereichten Jahresabschlusses (Ausgleichsleistung) als auch die rechtmäßige Verwendung des Ausgleichsbetrags seitens einer innerstaatlichen Institution.

Von der zuständigen Behörde oder dem anerkannten Wirtschaftsprüfer wird deshalb erwartet, dass sie/er nicht nur die wahrheitsgetreue Wiedergabe des Jahresabschlusses bezüglich der Verwendung des Ausgleichsbetrags seitens einer innerstaatlichen Institution prüft, sondern auch, dass sie/er kontrolliert, ob sich die geltend gemachten Kosten für die Sammlung und Entsorgung in den Rahmen dieses Finanzausgleichs einfügen und die Gelder für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden.

b) Vorgehensweise

Die zuständige Behörde oder der anerkannte Wirtschaftsprüfer legt selbst seine Vorgehensweise bezüglich der Prüfung fest. Meist wird die zuständige Behörde oder der anerkannte Wirtschaftsprüfer bei ihrer/seiner Prüfung eine (Risiko-)Analyse der Verwaltungsorganisation vornehmen und auf deren Grundlage eine optimale Entscheidung hinsichtlich der anzuwendenden Prüfungsmethoden treffen. Diese Entscheidung ist von der zuständigen Behörde oder dem anerkannten Wirtschaftsprüfer selbst zu treffen. Aus diesem Grund wird in diesem Prüfungsprotokoll lediglich eine Aufzählung einiger – nicht limitierter – Tätigkeiten angeführt, die der Wirtschaftsprüfer während der Durchführung seiner Prüfungstätigkeiten zu berücksichtigen hat. Dabei wird zwischen allgemeinen und spezifischen Schwerpunkten unterschieden.

c) Materialität

Im Hinblick auf die Intensität der Durchführung der Prüfung gilt eine Toleranzwesentlichkeit, die in der Regel bei dieser Art von Prüfungsaufträgen angewandt wird. Alle bei der Prüfung festgestellten, jedoch nicht korrigierten Fehler und Unsicherheiten sind – sofern sich diese auf die Höhe der Ausgleichsleistung auswirken können und ihr Wert individuell oder insgesamt mehr als 1 oder 3 % der Ausgleichsleistung beträgt – im Bericht zu erfassen.

d) Funktionieren des SPE-CDNI-Systems

Die Ergebnisse der Tätigkeiten der zuständigen Behörde oder des anerkannten Wirtschaftsprüfers basieren auf dem Ausgangspunkt, dass das SPE-CDNI-Bezahlsystem effektiv funktioniert. Das heißt, dass die über das SPE-CDNI-System eingenommenen Entsorgungsgebühren für die Feststellung der Vollständigkeit der im Bericht erfassten Entsorgungsgebühren maßgeblich sind.

Aufgrund dieses Ausgangspunkts müssen keine Qualitätsprüfungen und Verfahrenstests bezüglich der Struktur bzw. des Funktionierens des SPE-CDNI-Systems vorgenommen werden. Deshalb braucht die zuständige Behörde bzw. der anerkannte Wirtschaftsprüfer die Struktur, die Existenz und das Funktionieren der in die Artikel 3.03 und 3.04 der Anwendungsbestimmung Teil A des Übereinkommens aufgenommenen Verfahren bei ihren/seinen Prüfungstätigkeiten nicht weiter zu berücksichtigen.

Eine Zertifizierung des SPE-CDNI-Systems nach PCI DSS oder ähnlich wird angestrebt.

2. Besondere Schwerpunkte der Wirtschaftsprüfung

a) Anwendung der gleichen Rechnungslegungsgrundsätze (Accounting Principles)

Selbstredend sind von jeder innerstaatlichen Institution die lokalen und nationalen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Um jedoch zu einem koordinierten jährlichen Finanzausgleich zu kommen, ist es unabdingbar, die folgenden gleichen Accounting Principles (Rechnungslegungsgrundsätze) anzuwenden.

So ist festzustellen, dass die NI die folgenden Accounting Principles korrekt angewandt hat:

Stetigkeitsprinzip:	Es werden bei der Rechnungslegung stets dieselben Grundsätze und Regeln angewandt.
Realisationsprinzip:	Forderungen werden im jährlichen Finanzausgleich nur erfasst, wenn sie zum Bilanzdatum realisiert sind.
Vorsichtsprinzip:	Bei der Bilanzierung sind Risiken und Verluste angemessen zu berücksichtigen
Matching-Prinzip:	Einnahmen und Kosten, die sich auf dieselbe Transaktion oder dasselbe Ereignis beziehen, werden gleichzeitig im Jahresabschluss erfasst.

Ferner ist festzustellen, dass sich die in das Muster für die Jahresangaben (Anlage 2 Anhang 3) aufgenommenen finanziellen Daten und die Daten in der Buchführung der innerstaatlichen Institution voneinander ableiten lassen.

b) Annahme- und Entsorgungskosten (Zn) – Anwendung Artikel 11 der Geschäftsordnung

Die Annahme- und Entsorgungskosten einer NI, Zn, sind als diejenigen Kosten definiert, die ausschließlich durch den Betrieb des Annahmestellennetzes für die Entsorgung der öl- und fetthaltigen Abfälle nach Teil A der Anwendungsbestimmung des CDNI entstehen und den betreffenden beauftragten Unternehmen erstattet werden.

Erfolgt der Betrieb unter der Leitung einer NI, sind die Annahme- und Entsorgungskosten die direkt mit dieser Tätigkeit verbundenen Kosten.

Die im Rahmen des internationalen Finanzausgleichs angegebenen Kosten müssen in jedem Fall durch eine Einzelabrechnung der Dienstleister oder durch die Angabe der von der NI intern verwendeten analytischen Parameter nachgewiesen werden.

Es ist festzustellen, dass die in diesen Artikel 11 aufgenommenen Vorschriften durch die NI befolgt werden. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass sich die geltend gemachten Kosten für die Annahme und Entsorgung in den Rahmen des Finanzausgleichs einfügen und die Gelder rechtmäßig für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden.

In diesem Rahmen sind die in 2. b) des Teils 1 genannten Aspekte besonders zu beachten.

c) Einnahmen einer NI an Entsorgungsgebühren (Xn)

Es wird auf die generelle Annahme hingewiesen, dass die Ergebnisse der Tätigkeiten der zuständigen Behörde oder des anerkannten Wirtschaftsprüfers auf dem Ausgangspunkt basieren, dass das SPE-CDNI-Bezahlsystem effektiv funktioniert.

Darüber hinaus wird auf die zum Meldeformular (Anhang 1) gehörende Erläuterung hinsichtlich der eingenommenen Entsorgungsgebühren hingewiesen (Xn).

Von der zuständigen Behörde bzw. vom anerkannten Wirtschaftsprüfer sind folgende Tätigkeiten durchzuführen:

- Es ist festzustellen, dass eine Übereinstimmung zwischen den auf Basis der Daten (Änderungen ECO-Konten) des SPE-CDNI-Systems ermittelten Entsorgungsgebühren und den in die Buchführung der NI aufgenommenen eingenommenen Entsorgungsgebühren vorliegt. Grundlage für diese Prüfung können die vom SPE-CDNI bereitgestellten Reportings sein.
- Uneinbringliche Forderungen (definitiv) sind auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Dies betrifft Forderungen hinsichtlich in Rechnung gestellter Entsorgungsgebühren, die definitiv nicht mehr durch die NI eingebracht werden können. Vom juristischen Standpunkt aus betrachtet ist diese Angelegenheit abgewickelt.

**Muster eines von den zuständigen Behörden oder vom anerkannten Wirtschaftsprüfer
der innerstaatlichen Institutionen zu verwendenden Meldeformulars
für den von ihnen zum Jahresabschluss vorzulegenden Bericht**

VERTRAULICH

An die Direktion der
Innerstaatlichen Institution

.....
.....

Ort, Datum

**Bericht der zuständigen Behörde / des anerkannten Wirtschaftsprüfers
für die Internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle**

Auftrag

In der Geschäftsordnung der internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle heißt es in Artikel 15 zum jährlichen Finanzausgleich:

„Die innerstaatlichen Institutionen lassen den Jahresabschluss gemäß den Leitlinien (Anlage 1) prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem von der zuständigen Behörde oder einem anerkannten Wirtschaftsprüfer vorgelegten Jahresabschlussbericht enthalten. Die innerstaatlichen Institutionen legen dem Sekretariat der IAKS bis spätestens 1. November des laufenden Jahres das Muster für die Jahresangaben der innerstaatlichen Institutionen (Anlage 2 Anhang 3) und das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung für das vergangene Geschäftsjahr vor.“

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der/des (Name der innerstaatlichen Institution) in (Standort) über (Berichterstattungsjahr) geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter der Verantwortung des Verwaltungsorgans der innerstaatlichen Institution erstellt. Es ist unsere Verantwortlichkeit, einen Prüfungsbericht bezüglich des Jahresabschlusses zu erstellen.

Aufgaben

Wir haben unsere Prüfung gemäß (Name des Landes) Recht durchgeführt und dabei der Geschäftsordnung der IAKS und Teil A der Anwendungsbestimmung des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 9. September 1996 (CDNI) und den Leitlinien zum Finanzausgleich (Anlage 1 der Geschäftsordnung der IAKS), in denen nähere Hinweise bezüglich der Reichweite und Intensität der Prüfungstätigkeiten enthalten sind, Rechnung getragen.

Laut dieser Hinweise ist unsere Prüfung solchermaßen zu planen und durchzuführen, dass eine hinreichende Sicherheit dahingehend gewährleistet werden kann, dass der eingereichte Jahresabschluss keine wesentlichen Fehler aufweist. Eine Prüfung umfasst unter anderem eine Untersuchung mittels Stichproben im Hinblick auf relevante Daten.

Wir sind der Meinung, dass die von uns beigebrachten Prüfungsinformationen ausreichend und geeignet sind, um eine Untermauerung für unseren eingeschränkten Bestätigungsvermerk zu bieten.

Zusatz zur Hervorhebung von Sachverhalten

Falls zutreffend kann an dieser Stelle eine zuständige Behörde bzw. ein anerkannter Wirtschaftsprüfer eine nähere Erläuterung bezüglich Feststellungen geben, die materieller Natur sind bzw. zwecks eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bilds hervorgehoben werden.

Beurteilung

Unserer Beurteilung nach gibt der von uns am (Datum) verantwortete Jahresabschluss – (eventuell) unter Berücksichtigung des Zusatzes zur Hervorhebung von Sachverhalten – die Vorgänge bezüglich des internationalen Finanzausgleichs gemäß den dazu vereinbarten Modalitäten in allen materiell relevanten Aspekten korrekt wieder, was Artikel 15 der Geschäftsordnung der IAKS im Allgemeinen und deren Anlage 1 im Besonderen entspricht.

Übrige Aspekte – Einschränkung der Verbreitung und Nutzung

Der Jahresabschluss der/des (Name der innerstaatlichen Institution) und unser damit verbundener Bericht sind ausschließlich für die/den (Name der innerstaatlichen Institution) zur Vorlage bei der IAKS bestimmt und können deshalb nicht zu anderen Zwecken genutzt werden.

Name der zuständigen Behörde / des anerkannten Wirtschaftsprüfers

Vorgehensweise bei einigen besonderen Aspekten der Buchführung

1. Uneinbringliche Forderungen

- a) Die Wertberichtigung für uneinbringliche Forderungen betrifft Forderungen hinsichtlich in Rechnung gestellter Entsorgungsgebühren, die voraussichtlich nicht mehr durch die innerstaatliche Institution eingetrieben werden können – auch wenn dies juristisch noch nicht ganz feststeht. Diesbezüglich wurde eine Wertberichtigung für Uneinbringlichkeit gebildet.

Eine Forderung wird als 'voraussichtlich uneinbringlich' erfasst, wenn diese Forderung länger als 6 Monate offen steht oder wenn bereits im Vorfeld eine Dokumentation vorliegt, aus der eine voraussichtliche Uneinbringlichkeit hervorgeht.

- b) Jede Änderung der Wertberichtigung für uneinbringliche Forderungen (voraussichtlich) ist auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

2. System- und verfahrensbedingte negative Kontostände

Innerstaatliche Institutionen,

- die Entsorgungsgebühren gemäß Artikel 3.03 Absatz 6 des Übereinkommens erheben, melden die realisierten Forderungen im Rahmen des Finanzausgleichs;
- die am Bilanzstichtag auf den von ihnen verwalteten ECO-Konten negative Kontostände systembedingt (erstmalige Kontoüberziehung durch Offline-Transaktion) feststellen, interpretieren diese als vorübergehende Überziehungen, die kurzfristig wieder ausgeglichen werden und daher keiner Bilanzierung bedürfen;
- die am Bilanzstichtag verfahrensbedingt negative Kontostände feststellen, können im Rahmen des Finanzausgleichs uneinbringliche Forderungen, Änderungen der Wertberichtigung für uneinbringliche Forderungen und Systemunterschiede geltend machen.

3. Systemunterschiede

Systemunterschiede sind deutlich, richtig und vollständig im Meldeformular zu erläutern. Unterschiede zwischen den eingenommenen Entsorgungsgebühren gemäß dem SPE-CDNI-System und den eingenommenen Entsorgungsgebühren gemäß der Buchführung der innerstaatlichen Institution werden näher ausgeführt.

Einheitliche Muster für den Finanzausgleich

Anhang 1 – Muster Quartalsangaben

Anhang 2 – Muster Berechnung und Verteilung Quartalsausgleich

Anhang 3 – Muster Jahresangaben der NI

Anhang 4 – Muster Berechnung des Jahresfinanzausgleichs

Anhang 5 – Muster Zusammenfassung der Jahresangaben durch das Sekretariat

CDNI		Données trimestrielles / Quartalsangaben / Kwartaalsopgaven						
PT Y 20XX		VNF (F)	ITB (BE)	SAB (NL)	SRH (CH)	BEV (L)	BEV (DE)	TOTAL / GESAMT
1	Nbre de bateaux / Zahl der Schiffe / aantal schepen							-
2	Huiles usagées / Altöl / Afgewerkte olie :	m3						-
3	Eau de fond de cale / Bilgenwasser / Bilgewater	m3						-
	Huile arbre à hélice / de lubrification) / Alt fett / Schroefas-/smeervet	kg						-
	Chiffons usagés / Altlappen / Poetsdoeken	kg	+	+	+	+	+	-
	Filtres à huile / Altfilter / Oliefilters	kg	+	+	+	+	+	-
4	Total des déchets huileux solides / Summe der ölhaltigen festen Abfälle / Totaal vast oliehoudend afval	kg						-
	Réipients huileux en acier / Ölhaltige Metallbehälter / Oliehoudende emballage staal	kg	+	+	+	+	+	-
	Réipients huileux en plastique / Ölhaltige Plastikbehälter/ Oliehoudende emballage kunststof	kg	+	+	+	+	+	-
5	Total réipients / Summe der Behälter / Totaal emballage	kg						-
Zn -	Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Kosten inzameling & verwijdering							
	Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Kosten inzameling & verwijdering	€	+	+	+	+	+	-
	Intérêts / Zinsen/ Rente	€	+/-	+/-	+/-	+/-	+/-	+/-
	Total / Gesamt / Totaal Zn	€						-
Xn -	Recettes des rétributions d'élimination / eingenommene Entsorgungsgebühren / geïnde verwijderingsbijdrage							
	Rétributions d'élimination / Entsorgungsgebühren / Verwijderingsbijdrage	€	+	+	+	+	+	-
	Créances irrécouvrables (définitivement)*/ Uneinbringliche Forderungen (definitiv)*/Oninbare vorderingen (definitief)*	€	-/-	-/-	-/-	-/-	-/-	-/-
	Mutation réduction de valeur (provision) de créances irrécouvr. (+ ou/oder/of -/-)* /Änderung Wertberichtigung für uneinbringl. Forderungen* / Mutatie voorziening oninbare vorderingen*	€	+/-	+/-	+/-	+/-	+/-	+/-
	(***) Différence de systèmes /Systemunterschied / Systeemverschil (+ou/oder/of -/-)*	€						
	Total / Gesamt / Totaal Xn	€						-
	Volume de gasoil pays signataire / Gasölmenge Vertragsstaat / Gasolievolume verdragstaat	m3						-
	Volume de gasoil IN/ Gasölmenge NI / Gasolievolume NI	m3						-
	Explication et remarques / Erläuterung und Anmerkungen / Toelichting en opmerkingen:							
	* fakultatif / fakultativ / facultatief							

Berechnung und Verteilung Quartalsausgleich

Jahr 20XX /Y. Quartal									
IIPC PT 20XX-Y									
Etat/IN	Angaben NI Quartal TY			Finanzausgleich		Ausgleich T1 CnT1	Ausgleich T2 CnT2	Ausgleich T3 CnT3	Ausgleich T4 CnT4=Cn-CnT1-CnT2-CnT3
	Kosten Zn	Einnahmen Xn	Anteil Kosten Zn/ΣZn	vertraglicher Anteil Einn Zn/ΣZn x ΣXn = Ω	Ausgleich Cn = Ω - Xn				
DE									
BE									
FR									
LUX									
NL									
CH									
Σ									

Tableau de distribution / Verteilungstabelle / Tabel distributie opbrengst verwijderingsbijdrage IIPC PT 20XX-Y (dd/mm - dd/mm)							
Zahlungsleistende IN/ IN débitrices / IN debiteur	Zahlungsempfangende IN / IN créditrices / IN crediteur						
	BE	DE	FR	LU	NL	CH	SUMME / TOTAL
BE							
DE							
FR							
LU							
NL							
CH							
SUMME / TOTAL							

Données annuelles des IN / Jahresangaben der NI / Jaargegevens NI

Innerstaatliche Institution (NI)

Zeitraum
Version

DATUM:

Daten der NI:

Kontaktperson: _____

Telefonnummer: _____

E-mailadresse: _____

		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Korr. GJ	GESAMT
		Erstes Quartal			Zweites Quartal			Drittes Quartal			Viertes Quartal				
1	Anzahl Vorgänge														-
2	Altöl	m ³													-
3	Bilgewasser	m ³													-
	Altfett	kg													-
	Altlappen	kg	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+/-	-
	Altfilter	kg	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+/-	-
4	Summe der ölhaltigen festen Abfälle	kg				-									-
	Ölhaltige Metallbehälter	kg	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+/-	-
	Ölhaltige Plastikbehälter	kg	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+/-	-
5	Summe der Behälter	kg				-									-
Zn -	Kosten Sammlung & Entsorgung														
	Kosten Sammlung & Entsorgung	€	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+/-	-
	Zinsen	€	+/-	+/-	+/-	+/-	+/-	+/-	+/-	+/-	+/-	+/-	+/-	+/-	-
	Gesamt Zn	€				-									-
Xn -	eingenommene Entsorgungsgebühren														
	Entsorgungsgebühren	€												+/-	-
	Uneinbringliche Forderungen (definitiv)*	€	-/-	-/-	-/-	-/-	-/-	-/-	-/-	-/-	-/-	-/-	-/-	+/-	-
	Änderung Wertberichtigung für uneinbringliche Forderungen (+ oder -/)	€	+/-	+/-	+/-	+/-	+/-	+/-	+/-	+/-	+/-	+/-	+/-	+/-	-
	(***) Systemunterschied (+ oder -/)-*	€													-
	Gesamt Xn	€	-	-	-	-	-	-							-
	Gasölmenge Vertragsstaat	m ³													-
	Gasölmenge Innerstaatliche Institution	m ³													-
Erläuterung und Anmerkungen:											(***) Systemunterschied				
* fakultativ											Saldo ECO-Konten 1. Januar Geschäftsjahr (GJ)				
											-/- Saldo ECO-Konten 31. Dezember Geschäftsjahr				
											-/- abgebuchte Entsorgungsgebühren				
											+ verrechnete Entsorgungsgebühren				
											= Systemunterschied				
Name: Spitzer															
Unterschrift															

Berechnung des Jahresfinanzausgleichs

Calcul de la péréquation annuelle / Berechnung des Jahresfinanzausgleichs / Berekening jaarlijkse verevening								
Article 4.03 Annexe 2 de la Convention / Übereinkommen Artikel 4.03 Anlage 2 / Verdrag Artikel 4.03 bijlage 2								
IIPC PA								
Données IN/ Angabe NI/ Gegevens NI			Péréquation financière/ Finanzausgleich / Financiële verevening					
Etat/IN	coûts/Kosten	recettes/Einnahmen/Opbrengsten	part coûts/Anteil Kosten/Andeei in Kosten	part convent. Recettes/vertraglicher Anteil Einnahmen/Andeei opbrengsten cnfrm. Vertrag	Péréquation/ Ausgleich/ Verevening	somme des péréquations provisoires/Summe vorläufige Ausgleiche/totaal van de voorlopige vereveningen	Péréquation complément aire/Restausgleich/Additioneel verevening	Excédents ou déficits/ Überschuss oder Defizit/ Overschot of tekort
	Zn	Xn	Zn/ΣZn	Zn/ΣZn x ΣXn = Ω	Cn = Ω - Xn	Cnsq=Σ(CnT1 à CnT4)	ΔCn=Cn-Cnsq	Dn=Xn-Zn+Cnsq+ΔCn
DE								
BE								
FR								
LUX								
NL								
CH								
Σ								
	Solde/Saldo/ 31.12....							

Zusammenfassung der Jahresangaben durch das Sekretariat

CDNI		Données annuelles/ Jahresangaben / Jaargegevens						
Année XXX		VNF (F)	ITB (BE)	SAB (NL)	SRH (CH)	BEV (L)	BEV (DE)	TOTAL / GESAMT
1	Nbre de bateaux / Zahl der Schiffe / aantal schepen							-
2	Huiles usagées / Altöl / Afgewerkte olie :	m3						-
3	Eau de fond de cale / Bilgenwasser / Bilgewater	m3						-
	Huile arbre à hélice / de lubrification) / Alt fett / Schroefas-/smeervet	kg						-
	Chiffons usagés / Altlappen / Poetsdoeken	kg +	+	+	+	+	+	-
	Filtres à huile / Altfilter / Oliefilters	kg +	+	+	+	+	+	-
4	Total des déchets huileux solides / Summe der ölhaltigen festen Abfälle / Totaal vast oliehoudend afval	kg						-
	Réipients huileux en acier / Ölhaltige Metallbehälter / Oliehoudende emballage staal	kg +	+	+	+	+	+	-
	Réipients huileux en plastique / Ölhaltige Plastikbehälter/ Oliehoudende emballage kunststof	kg +	+	+	+	+	+	-
5	Total réipients / Summe der Behälter / Totaal emballage	kg						-
Zn - Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Kosten inzameling & verwijdering								
	Coût collecte et élimination / Kosten Sammlung und Entsorgung / Kosten inzameling & verwijdering	€ +	+	+	+	+	+	-
	Intérêts / Zinsen/ Rente	€ +/-	+/-	+/-	+/-	+/-	+/-	-
	Total / Gesamt / Totaal Zn	€						-
Xn - Recettes des rétributions d'élimination / eingenommene Entsorgungsgebühren / geïnde verwijderingsbijdrage								
	Rétributions d'élimination / Entsorgungsgebühren / Verwijderingsbijdrage	€ +	+	+	+	+	+	-
	Créances irrécouvrables (définitivement)*/ Uneinbringliche Forderungen (definitief)*/Oninbare vorderingen (definitief)*	€ -/-	-/-	-/-	-/-	-/-	-/-	-
	Mutation réduction de valeur (provision) de créances irrécouvr. (+ ou/oder/of -/-)* /Änderung Wertberichtigung für uneinbringl. Forderungen* / Mutatie voorziening oninbare vorderingen*	€ +/-	+/-	+/-	+/-	+/-	+/-	-
	(***) Différence de systèmes /Systemunterschied / Systeemverschil (+ou/oder/of -/-)*	€						
	Total / Gesamt / Totaal Xn	€						-
	Volume de gasoil pays signataire / Gasölmenge Vertragsstaat / Gasolievolume verdragstaat	m3						-
	Volume de gasoil IN/ Gasölmenge NI / Gasolievolume NI	m3						-
	Explication et remarques / Erläuterung und Anmerkungen / Toelichting en opmerkingen:							
	* fakultatif / fakultativ / facultatief							

Zusammensetzung und Vorsitz der KVP und Zusammensetzung der IAKS

Die Konferenz der Vertragsparteien,

nimmt anlässlich der Konferenz vom 12. Dezember 2014 am Sitz der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

gemäß Artikel 3 der Geschäftsordnung der KVP folgende Zusammensetzung der Delegationen der Konferenz der Vertragsparteien zur Kenntnis:

für

Deutschland:	Herr KLICHE (Delegationsleiter) Frau HÜLPÜSCH (Stellvertreter) Herr SPITZER (Sachverständiger)
Belgien:	Herr ARDUI (Delegationsleiter) Herr EL KAHLOUN (Mitglied) Herr VERLINDEN (Stellvertreter) Herr VERSCHUEREN (Stellvertreter) Herr HELON (Sachverständiger)
Frankreich:	Herr BEAURAIN (Delegationsleiter) Frau FREYTOS (Stellvertreter) Frau BOURBON (Sachverständige)
Luxemburg:	Herr NILLES (Delegationsleiter) Herr SCHROEDER (Stellvertreter)
Niederlande:	Herr TEN BROEKE (Delegationsleiter) Frau BROUWER (Stellvertreter) Herr KWAKERNAAT (Stellvertreter) Herr MULDER (Stellvertreter)
Schweiz:	Herr REUTLINGER (Delegationsleiter) Herr SUTER (Stellvertreter)

Der Vorsitz 2015 obliegt der schweizerischen Delegation.

Zusammensetzung der IAKS

Die Konferenz der Vertragsparteien,

nimmt die folgende Zusammensetzung der IAKS zur Kenntnis:

für

BEV (Deutschland):	Herr SPITZER (Vertreter) Herr RUSCHE (Vertreter für die Binnenschifffahrt)
ITB (Belgien):	Herr SWIDERSKI (Vertreter) Herr VAN LANCKER (Vertreter für die Binnenschifffahrt) Herr ROLAND (Stellvertreter für die Binnenschifffahrt)
VNF (Frankreich):	Herr SACHY Herr KISTLER (Stellvertreterin) Frau BOURBON (Sachverständiger) Frau VERGES (Sachverständiger)
Luxemburg:	Herr NILLES Herr SCHROEDER (Stellvertreter)
SAB (Niederlande):	Herr KLEIBERG (Vertreter) Herr VOGELAAR Jan (Vertreter für die Binnenschifffahrt)
Stiftung CH (Schweiz):	Herr NUSSER (Vertreter) Herr SAUTER (Stellvertreter) Frau GEBHARD (Stellvertreter) Herr AMACKER (Vertreter für die Binnenschifffahrt)
